

**Organisations- und Geschäftsordnung**

**des Stiftungsrates**

**der Audi Hungaria Schule Öffentliche Träger- und  
Betreiberstiftung**

**gültig ab 26. März 2021**

## Inhalt

I.	Die Gemeinnützigen Stiftung.....	4
1.	Name der Gemeinnützigen Stiftung: .....	4
2.	Der gekürzte Name der Gemeinnützigen Stiftung: .....	4
3.	Sitz der Gemeinnützigen Stiftung: .....	4
4.	Die grundlegende Mission der Gemeinnützigen Stiftung:.....	4
5.	Name und Adresse der Gründer, die Zahl der Beschlüsse über die Annahme der Gründungsurkunde: .....	5
6.	Die Gemeinnützige Stiftung ist eine juristische Person: .....	5
7.	Steuernummer der Gemeinnützigen Stiftung: .....	5
8.	Statistische Nummer der Gemeinnützigen Stiftung: .....	5
9.	Bankverbindungen (Kontoführende Geldinstitute) (HUF): .....	5
10.	Kontonummer der Gemeinnützigen Stiftung: .....	5
11.	Das Startvermögen der Gemeinnützigen Stiftung: .....	6
12.	Immobilienvermögen .....	6
II.	Ziele der Gemeinnützigen Stiftung .....	6
III.	Die Organe der Gemeinnützigen Stiftung .....	7
1.	Der Stiftungsrat der Gemeinnützigen Stiftung .....	7
1.1.	Aufgaben und Verantwortungen des Stiftungsrates.....	7
1.2.	Das Entstehen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat .....	8
1.3.	Bedingungen und Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft im Stiftungsrat.....	8
1.4.	Die Mitglieder des Stiftungsrates .....	9
2.	Der Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Stiftung:.....	10
2.1.	Funktion und Verantwortung des Aufsichtsrates.....	10
2.2.	Bedingungen und Unvereinbarkeit bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrates.....	11
3.	Das Sekretariat der Gemeinnützigen Stiftung .....	11
4.	Der Buchprüfer .....	12
5.	Beauftragte des Vorstandes .....	12
IV.	Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung.....	12
1.	Ausübung der Gründerrechte .....	12
2.	Aufgaben- und Wirkungsbereich des Stiftungsrates.....	12
3.	Die Tätigkeit des Stiftungsrates.....	16
4.	Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates.....	17
5.	Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung .....	18
6.	Der Wirkungsbereich des Vorsitzenden in Bezug auf die Bildungseinrichtung: 18	
7.	Der Wirkungsbereich des Vorsitzenden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung: .....	19
8.	Aufgaben- und Wirkungsbereich der stellvertretenden Vorsitzenden:.....	20
9.	Aufgaben- und Wirkungsbereich des Aufsichtsrates: .....	20
10.	Aufsichtsratssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln .....	23
11.	Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung – schriftliche Entscheidungsfindung.....	26
12.	Aufgaben- und Wirkungsbereich des Sekretariats des Stiftungsrates:.....	29
13.	Aufgaben des Buchprüfers: .....	30
14.	Aufgaben des Beauftragten des Vorstandes:.....	30
V.	Geschäftsordnung der Gemeinnützigen Stiftung.....	31
1.	Tätigkeit des Stiftungsrates: .....	31
1.1.	Einberufung von Stiftungsratssitzungen:.....	31

1.2.	Beratungsordnung des Stiftungsrates – Beschlussfassung.....	32
1.3.	Kuratoriumssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln.....	33
1.4.	Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung - schriftliche Entscheidungsfindung.....	37
1.5.	Das Protokoll der Stiftungsratssitzungen.....	40
1.6.	Die Dokumentation der im Laufe der Tätigkeit des Stiftungsrates entstandenen Schriftstücke und Beschlüsse:.....	41
1.7.	Die im übertragenden Wirkungsbereich getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Stiftungsrates:.....	42
2.	Sonstige an die Tätigkeit gebundene Regelungen:.....	42
VI.	Die Wirtschaftsführung der Gemeinnützigen Stiftung.....	43
1.	Die Art und Weise der Vermögensverwendung.....	43
2.	Die Einnahmequellen der Gemeinnützigen Stiftung.....	43
3.	Die Ausgaben der Gemeinnützigen Stiftung.....	44
4.	Allgemeine Regeln der Wirtschaftsführung.....	44
5.	Regeln der Geldverwaltung.....	45
6.	Buchführungsordnung.....	45
7.	Inventurordnung.....	45
8.	Verpflichtung, Bankverfügung, Anweisung.....	46
9.	Öffentlichkeit und Datenschutz.....	46
VII.	Abschlussbestimmungen.....	46

## I. Die Gemeinnützigen Stiftung

### 1. Name der Gemeinnützigen Stiftung:

AUDI Hungaria Schule Träger-und Betreiberstiftung

### 2. Der gekürzte Name der Gemeinnützigen Stiftung:

AHIM Gemeinnützige Stiftung

### 3. Sitz der Gemeinnützigen Stiftung:

Győr, Bácsai út 55.

### 4. Die grundlegende Mission der Gemeinnützigen Stiftung:

Vorrangige Aufgabe der „AUDI Hungaria Schule Öffentliche Träger-und Betreiberstiftung“ (im Weiteren: Gemeinnützige Stiftung) ist es, den Betrieb der Schule als deutsch-ungarische Begegnungsschule nachhaltig zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Audi Hungaria Schule ihr Bildungskonzept umsetzen, ihre pädagogische Arbeit erfüllen und in einem fortwährenden Prozess erfolgreich Schulentwicklung in Form des pädagogischen Qualitätsmanagements betreiben kann.

Im Verleihungsvertrag vom 12.11. 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinnützigen Stiftung wurde der Audi Hungaria Schule der Status „**Deutsche Auslandsschule**“ verliehen. Mit dem Bildungskonzept erfüllt die Audi Hungaria Schule auch die Anforderungen an eine Schule der deutschen Minderheit in Ungarn.

Die AUDI Hungaria Schule – in ihrer Funktion als Deutsche Auslandsschule –

- unterstützt die Ziele der deutschen auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik
- bietet deutschsprachigen Unterricht und deutschsprachige Abschlüsse an
- leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Förderung der deutschen Sprache und Kultur
- ist ein Ort der Begegnung, des gemeinsamen Lernens, der Bikulturalität und des interkulturellen Austauschs
- vermittelt ein nachhaltig positives Bild von Deutschland
- und sichert Eltern, Schülern und Lehrkräften eine angemessene Beteiligung am schulischen Leben.

Die Gemeinnützige Stiftung verfolgt den Anspruch, dass die Audi Hungaria Schule

- die Anforderungen einer Deutschen Auslandsschule erfüllt
- die Herausforderung, dass die Zukunft junger Menschen in Kindergarten und Schule gestaltet wird, bewältigt
- mit ihrem bilingualen Bildungskonzept junge Menschen unterschiedlicher Nationalität auf die Anforderungen einer globalisierten Welt bestmöglich vorbereitet – durch die Vermittlung und den Erwerb von Wissen, Können,

Kompetenzen und Methoden, sowie eines in Ungarn und Deutschland anerkannten Schulabschlusses.

**5. Name und Adresse der Gründer, die Zahl der Beschlüsse über die Annahme der Gründungsurkunde:**

**Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen**

1026 Budapest, Júlia u. 9.

Beschluss Nr. 50/2014 (12.04) der Vollversammlung der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen

**AUDI Hungaria Zrt/gAG.**

9027 Győr, AUDI Hungária út 1.

AUDI Hungaria Motor GmbH, als Vorgänger, die Erklärung vom 20. November 2014 über den Anschluss als Gründer

**6. Die Gemeinnützige Stiftung ist eine juristische Person:**

Aktennummer des Gerichtshofes: **08-01-0051330**

Registernummer des Gerichtshofes: Pk.KA.KH.60.069/2014.

**7. Steuernummer der Gemeinnützigen Stiftung: 18619782-2-08**

**8. Statistische Nummer der Gemeinnützigen Stiftung: 18619782 8520 561 08**

**9. Bankverbindungen (Kontoführende Geldinstitute) (HUF):**

Commerzbank

K & H Bank

**10. Kontonummer der Gemeinnützigen Stiftung:**

Commerzbank:	DE28 1004 0000 0251 6565 00
K & H Bank	10400511-00030368-00000000
K & H Bank	10400511-00030369-00000009
K & H Bank	10400511-50526869-65531036
K & H Bank	10407501-78111000-18282812

## **11. Das Startvermögen der Gemeinnützigen Stiftung:**

### 11.1 Geldvermögen

- 11.1.1 Das Startvermögen der Gemeinnützigen Stiftung besteht aus dem von der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen als Gründer zur Verfügung gestellten Anfangskapital (gezeichnetem Kapital) (6.000.000,-Ft, in Worten sechs Millionen Forint) und aus dem, infolge der Vermögensverteilung der Gemeinnützigen Stiftung als Rechtsvorgänger der Gemeinnützigen Stiftung zukommenden sonstigen Geldvermögen.
- 11.1.2 Der Betrag von 6.000.000,-Ft, in Worten: sechs Millionen Forint des Anfangskapitals (gezeichneten Kapitals) der Gemeinnützigen Stiftung als ein, zum Beginn der Tätigkeit erforderliches Vermögen wurde von der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen als Gründer am 14.10. 2014 durch Überweisung auf das Bankkonto der Gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung gestellt.
- 11.1.3 Das weitere Vermögen der Gemeinnützigen Stiftung, das die im Rahmen der Vermögensverteilung auf die Gemeinnützige Stiftung übergehenden sonstigen Vermögensteilen - laut Vermögensbilanz und Vermögensinventur der Ausscheidung - besteht, geht am Tag des Ausscheidens kraft Gesetz auf die Gemeinnützige Stiftung über

## **12. Immobilienvermögen**

- 12.1 Das von der Rechtsvorgängerstiftung durch Vermögensteilung entstandene Vermögen der Gemeinnützigen Stiftung bildet das beim Grundbuchamt der Hauptabteilung für Agraranliegen und Naturschutz vom Győrer Bezirksamt unter Pz. 11865/1, Győr registrierte, in 9026 Győr, Bácsai út 55. befindliche Immobilien gut.

## **II. Ziele der Gemeinnützigen Stiftung**

1. Die Übernahme der als Pflicht der Selbstverwaltung und des Staates festgelegten Trägerschaftsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Bildung, dem Unterricht und dem kulturellen Leben der in Ungarn lebenden deutschen Minderheit stehen.
2. Die Rechtsvorgänger Gemeinnützige Stiftung hat vom Schuljahr 2010/2011 in Győr als Filiale des Ungarndeutschen Bildungszentrums, vom 1. August 2012 eine als selbstständig funktionierende Allgemeine Bildungseinrichtung zur Versorgung allgemeiner Bildungsaufgaben zustande gebracht. Die Gemeinnützige Stiftung versieht im Rahmen der Rechtsnachfolge die Aufgaben der Trägerschaft des allgemeinen Bildungsinstituts.
3. Die Gemeinnützige Stiftung übernimmt im Bereich der Allgemeinbildung in erster Linie die Minderheiten-Erziehungs- und Bildungsaufgaben von ungarndeutschen Jugendlichen der Altersklassen von 3-19 Jahren (Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Verpflegung im Schülerwohnheim) des Weiteren sichert sie die auf das Abitur bauende Fachmittelschulbildung – in Anbetracht der jeweils

gültigen gesetzlichen Verordnungen über die lokalen Kommunen, über die nationale Allgemeinbildung sowie über die Minderheitenrechte bzw. sie übernimmt die im Zusammenhang mit den Staatsbürgern deutscher Muttersprache laut Gesetz Nr. LXIII vom Jahre 2013 vorgegebenen staatlichen Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes CXC §92. 2011 über die Bildung und Erziehung der in Ungarn lebenden deutschsprachigen Staatsbürger. An den Bildungen der von der Stiftung getragenen Instituten können auch Staatsbürger aus anderen Ländern (Drittländern) teilnehmen, bzw. auch jene ungarischen Staatsbürger, die nicht deutscher Nationalität sind.

4. Die Gemeinnützige Stiftung sichert in der von ihr getragenen Institution einen deutschsprachigen Unterricht und garantiert laut Gesetz über die Unterstützung der Auslandsschulen (AschulG) die Möglichkeit eines deutschsprachigen Abiturs bzw. einer Abschlussprüfung.
5. Die Gemeinnützige Stiftung übernimmt die Verpflichtung dafür, dass an dem von ihr getragenen Institut – entsprechend den demokratischen Werten Deutschlands – den Schülern, den Eltern und Lehrkräften eine angemessene Partizipation am Leben der Schule gewährleistet wird.
6. Die Durchführung von allgemeinen Bildungstätigkeiten im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes der Allgemeinbildung.
7. Die Durchführung von pädagogischen und fachlichen Dienstleistungen.
8. Die Durchführung von Weiterbildungen, Umschulungen und Sprachprüfungen. (Aufgrund der Rechtsregelungen zum jeweils gültigen Gesetz über die nationale Allgemeinbildung bzw. über die jeweils gültige Regelung der staatlich anerkannten Sprachprüfungen und der Vergabe von Sprachprüfungszertifikaten.)
9. Die Gemeinnützige Stiftung übernimmt die Garantie zur Schaffung der Bedingungen zur Durchführung des Praxisunterrichts an Fachschulen und Fachmittelschulen.

### **III. Die Organe der Gemeinnützigen Stiftung**

#### **1. Der Stiftungsrat der Gemeinnützigen Stiftung**

##### **1.1. Aufgaben und Verantwortungen des Stiftungsrates**

1.1.1. Primäre Aufgabe des Stiftungsrates ist es, für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinnützigen Stiftung zu sorgen.

1.1.2. Es ist Aufgabe des Stiftungsrates dafür zu garantieren, dass die mit dem Status „Anerkannte Deutsche Auslandsschule“ einhergehenden

Anforderungen an dem von ihm getragenen Institut restlos zur Geltung kommen.

- 1.1.3. Der Stiftungsrat ist der Hauptentscheidungsträger und das geschäftsführende Organ der Gemeinnützigen Stiftung. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind leitende Funktionsträger der Gemeinnützigen Stiftung.
- 1.1.4. Die Stiftungsräte sind verpflichtet, ihre geschäftsführende Tätigkeit im Interesse der Gemeinnützigen Stiftung auszuüben. Die Aufgabe des Stiftungsrates ist, die Funktionsfähigkeit der Gemeinnützigen Stiftung aufrechtzuerhalten, und im Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger die nötigen Maßnahmen zu treffen bzw. diese zu initiieren.
- 1.1.5. Der Stiftungsrat haftet in der Zeit seiner Geschäftsführung für die der Gemeinnützigen Stiftung verursachten Schäden – laut Regelungen des BGB bezüglich der Verantwortung für die Schäden durch Vertragsverletzung – gegenüber der Gemeinnützigen Stiftung.
- 1.1.6. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist verpflichtet, seine Aufgaben persönlich durchzuführen.

## **1.2. Das Entstehen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat**

- 1.2.1. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den/dem Gründer/n nominiert und beauftragt. Der Auftrag gilt für eine bestimmte Zeit von 5 Jahren.
- 1.2.2. Der Auftrag bezüglich der Mitgliedschaft im Stiftungsrat kommt durch die Annahme der Funktion von der nominierten Person zustande. Das Kuratoriumsmitglied kann von seinem Stimmrecht erst Gebrauch machen, wenn seine/ihre Mitgliedschaft in dem vom Gericht geführten Verzeichnis über die Stiftungen, endgültig eingetragen ist.

## **1.3. Bedingungen und Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft im Stiftungsrat**

- 1.3.1. Mitglied des Stiftungsrates kann eine volljährige Person sein, deren Handlungsfähigkeit in der Ausübung seiner Tätigkeiten im erforderlichen Bereich nicht eingeschränkt ist.
- 1.3.2. Es kann eine Person, die wegen Verbrechen rechtskräftig zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde, nicht Mitglied des Stiftungsrates werden, solange die betreffende Person von den nachteiligen Folgen des bestraften Vorlebens nicht enthoben wurde.



- 1.3.3. Eine Person, der diese Anstellung untersagt wurde, sowie eine Person, der irgendeine Stelle mit rechtskräftigem Urteil untersagt wurde, und die im Urteil genannte Tätigkeit während des Zeitraums des Verbots mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung zusammenhängt, kann nicht Mitglied des Stiftungsrates werden.
- 1.3.4. Für den im Beschluss festgehaltenen Zeitraum des Verbots kann jene Person nicht Mitglied des Stiftungsrates werden, der eine Tätigkeit als leitende/r Funktionsträger/in untersagt wurde.
- 1.3.5. Drei Jahre nach der Auflösung einer gemeinnützigen Organisation kann jene Person nicht Mitglied des Stiftungsrates der Gemeinnützigen Stiftung werden, die früher leitende/r Funktionsträger/in einer gemeinnützigen Organisation in den letzten zwei Jahren vor deren Auflösen mindestens ein Jahr lang war, oder
  - 1.3.5.1. die ohne Rechtsnachfolger so erlosch, dass sie ihre nachgewiesenen staatlichen Steuer- und Zolleschulden nicht beglichen hat,
  - 1.3.5.2. gegenüber der die staatlichen Steuer- und Zollbehörden ein Steuerdefizit in bedeutender Höhe enthüllt haben,
  - 1.3.5.3. der die Steuer- und Zollbehörden Maßnahmen wegen Geschäftsschließung ergriffen oder eine Strafe statt Geschäftsschließung auferlegt haben,
  - 1.3.5.4. deren Steuernummer von den Steuer- und Zollbehörden laut Gesetz über die Steuerzahlungsordnung aufgehoben oder gelöscht wurde.
- 1.3.6. Der Begünstigte der Gemeinnützigen Stiftung und dessen nah Verwandter kann nicht Mitglied des Stiftungsrates werden.
- 1.3.7. Der Gründer und die nahen Angehörigen des Gründers können im Stiftungsrat nicht in Mehrheit sein.
- 1.3.8. Das Mitglied des Stiftungsrates bzw. die dafür designierte Person ist verpflichtet, alle betroffenen gemeinnützigen Organisationen im Voraus darüber zu informieren, dass sie eine solche Funktion gleichzeitig auch bei einer anderen gemeinnützigen Organisation erfüllt.

#### **1.4. Die Mitglieder des Stiftungsrates**

- 1.4.1. Der Stiftungsrat besteht aus 8 (acht) natürlichen Personen.
- 1.4.2. Mindestens zwei Stiftungsräte verfügen über einen ständigen Wohnsitz im Inland.
- 1.4.3. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ohne finanzielle Gegenleistung aus, aber sie sind nach ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stiftungsbetrieb zur Kostenerstattung berechtigt.

1.4.4. Die Regeln bezüglich der Kostenerstattung sind in der Regelung der Kostenerstattung enthalten.

1.4.5. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird eingestellt:

- 1.4.5.1. mit Ablauf des Mandats;
- 1.4.5.2. mit dem Tod des Mitglieds;
- 1.4.5.3. mit Rückzug der Berufung des Stiftungsrates durch den/die Gründer;
- 1.4.5.4. mit Rückruf des Mitglieds durch den/die Gründer in dem vom BGB geregelten Fall;
- 1.4.5.5. mit der Auflösung der Gemeinnützigen Stiftung;
- 1.4.5.6. a Közalapítvány megszűnésével;
- 1.4.5.7. mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Mitglieds in dem zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Bereich;
- 1.4.5.8. mit Eintritt von einem Ausschließungs- oder Unvereinbarkeitsgrund.
- 1.4.5.9. Das Mitglied des Stiftungsrates kann mit einer schriftlichen Erklärung an den/die Gründer sein Mandat zu jeder Zeit, ohne Begründung, absagen.
- 1.4.5.10. Falls die Funktionsfähigkeit der Gemeinnützigen Stiftung es erfordert, wird eine Absage mit der Berufung oder der Wahl des neuen Mitgliedes oder des neuen Vorsitzenden, in Ermangelung dessen, spätestens am sechzigsten Tag nach der Erklärung gültig.

## **2. Der Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Stiftung:**

### **2.1. Funktion und Verantwortung des Aufsichtsrates**

- 2.1.1. Der/die Gründer haben zur Kontrolle der Arbeit des Stiftungsrates zwecks Wahrung der Interessen der Gemeinnützigen Stiftung einen 3-köpfigen Aufsichtsrat, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, ins Leben zu rufen.
- 2.1.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den/vom Gründer/n berufen und beauftragt. Das Mandat des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre.
- 2.1.3. Das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kommt mit der Annahme zustande.
- 2.1.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, an der Arbeit des Aufsichtsrates persönlich teilzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Stiftungsrat unabhängig, sie können bei ihrer Arbeit nicht angeleitet werden.
- 2.1.5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber der Gemeinnützigen Stiftung - laut Regelungen bezüglich der Verantwortung für Schaden durch

Vertragsverletzung – für die durch Versäumnisse ihrer Kontrollverpflichtung oder durch die nicht angemessene Erfüllung dieser Verpflichtung der Gemeinnützigen Stiftung verursachten Schaden.

2.1.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihre Tätigkeit ohne Entgelt aus, aber sie sind hinsichtlich der Aufgaben zwecks Stiftungsbetrieb zur Kostenerstattung berechtigt. Die Regeln bezüglich der Kostenerstattung sind in der Regelung der Kostenerstattung enthalten.

## **2.2. Bedingungen und Unvereinbarkeit bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrates**

2.2.1. Auf die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die für die Stiftungsräte gültigen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsregeln anzuwenden.

2.2.2. Des Weiteren darf die Person nicht Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig sein,

2.2.2.1. die/der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Mitglied des Stiftungsrates ist,

2.2.2.2. die Person, die außer ihrer Berufung mit der Gemeinnützigen Stiftung in einem anderen Arbeitsverhältnis oder Rechtsverhältnis bzgl. in Arbeitsausübung steht,

2.2.2.3. die von der Gemeinnützigen Stiftung eine zweckgebundene Zuwendung erhält - ausgenommen die nicht finanziellen Leistungen, die von jedermann ohne Einschränkung in Anspruch genommen werden können;

2.2.2.4. beziehungsweise die Angehörigen der in den drei vorangehenden Absätzen angeführten Personen.

## **3. Das Sekretariat der Gemeinnützigen Stiftung**

3.1. Der Stiftungsrat erstellt zur Verrichtung und Durchführung seiner Aufgaben ein Sekretariat.

3.2. Das Sekretariat ist ein Vollzugsorgan, das bei der Arbeit des Stiftungsrates und des Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden) behilflich ist.

3.3. Das Sekretariat versieht die Träger- und Betreiberaufgaben hinsichtlich der Institution sowie die Aufgaben bezüglich der administrativen und fachlichen Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung.

3.4. Das Sekretariat führt seine Aufgaben mit einem Sekretär unter Mitwirkung von Fachexperten im Rechts- und Finanzwesen und sonstigen Fachleuten aus.

#### **4. Der Buchprüfer**

Der Stiftungsrat beauftragt einen Buchprüfer zur Kontrolle der Finanzen und der Buchführung.

#### **5. Beauftragte des Vorstands**

Im Auftrag des Kuratoriums zur Unterstützung der Aufgaben und der Tätigkeit des Schulträgers, des Weiteren, als Vertreter der Öffentlichen Stiftung in der Funktion als Beauftragter des Vorstands, der im Auftrag des Kuratoriums vom Vorsitzenden für die nächsten 5 Jahre beauftragt wurde.

### **IV. Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung**

#### **1. Ausübung der Gründerrechte**

Die Ausübung der Gründerrechte erfolgt nach dem Punkt 3. Der Gründungsurkunde der Audi Hungaria Öffentlichen Träger- und Betreiberstiftung.

#### **2. Aufgaben- und Wirkungsbereich des Stiftungsrates**

- 2.1. In den Aufgaben- und Wirkungsbereich des Stiftungsrates gehört die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Führung der Gemeinnützigen Stiftung, die nicht in den Aufgaben- und Wirkungsbereich des/der Gründer/s oder eines anderen Organs der Gemeinnützigen Stiftung gehören.
- 2.2. In Bezug auf die von der Gemeinnützigen Stiftung getragenen Bildungseinrichtung (im weiteren: „Institution“) entscheidet der Stiftungsrat
  - 2.2.1. über die kontinuierliche Kontrolle der Geltendmachung der Anforderungen aus dem Status „Anerkannte Deutsche Auslandsschule“
  - 2.2.2. über die Verwendung des Vermögens im Interesse der Verwirklichung der Stiftungsziele,
  - 2.2.3. über die Gründung der Institution und sonstiger Institutionen, ferner

- 2.2.4. über die Wirtschaftskompetenz der Institution,
  - 2.2.5. über die Umorganisation der Institution,
  - 2.2.6. über die Auflösung der Institution,
  - 2.2.7. über die Modifizierung der Tätigkeitsbereiche der Institution,
  - 2.2.8. über die Übertragung der Trägerrechte,
  - 2.2.9. über die Bestimmung des Namens der Institution,
  - 2.2.10. über die Art und Weise bzw. den Zeitpunkt der Bewerbung, der Aufnahme in den Kindergarten, die Grundschule und das Gymnasium, über die Bestimmung der Öffnungszeiten der Institution,
  - 2.2.11. über die strategische Bestimmung der Ziele und Entwicklung des Instituts,
  - 2.2.12. über die Veröffentlichung der Angaben im Zusammenhang mit dem Wirtschaften und des Betriebs des Instituts.
  - 2.2.13. über die Annahme der Endabrechnung der Institution.
  - 2.2.14. über den Haushalt des Instituts,
  - 2.2.15. über die Regelungen zur Festlegung der Zuzahlungen,
  - 2.2.16. über die Bedingungen der auf sozialer Grundlage möglichen Vergünstigungen,
  - 2.2.17. über die Zahl der im gegebenen Erziehungs-/Schuljahr zu startenden Klassen, Schülergruppen, Gruppenteilungen, Kindergartengruppen, sowie die Zahl der im Internat organisierbaren Gruppen.
  - 2.2.18. über die Dienstleistungen und Tätigkeiten des Instituts, die über den Rahmen des obligatorischen Unterrichts und der Erziehung hinausgehen,
  - 2.2.19. über die Formen und Bedingungen der Vorbereitungsschulung auf die Prüfungen und auf das Abitur.
- 2.3. Der Stiftungsrat kontrolliert des Weiteren:
- 2.3.1. die Wirtschaftsführung der Institution
  - 2.3.2. die Gesetzlichkeit und Wirksamkeit der Tätigkeit der Institution

- 2.3.3. den Erfolg der fachlichen Arbeit der Institution
- 2.3.4. die Kinder- und Jugendschutztätigkeit der Institution
- 2.3.5. die getroffenen Maßnahmen der Institution zur Vorbeugung von Schüler- und Kinderunfällen.

Der Stiftungsrat meldet den Schüler- bzw. Kinderunfall der zuständigen Regierungsstelle.

- 2.4. Der Stiftungsrat übt die Arbeitgeberrechte im Rahmen der einschränkenden Verordnungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Institutionsleiter hinsichtlich des Auftrags, der Ernennung, der Rücknahme des Auftrags, der Aufhebung des Rechtsverhältnisses und hinsichtlich der Verantwortlichkeit aus. Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Angestellten des Instituts werden im Einvernehmen mit dem Institutsleiter getroffen.
- 2.5. Der Stiftungsrat kontrolliert die Geschäftsordnung sowie das Pädagogische und Erziehungsprogramm mitsamt der Hausordnung der Institution, mit besonderem Hinblick darauf, dass sich in ihnen die Anforderungen aus dem Status „Anerkannte Deutsche Auslandsschule“ widerspiegeln. Hinsichtlich der Geltendmachung und zum Inkrafttreten jener Verordnungen der Geschäftsordnung und der Hausordnung der Institution, aus denen eine Mehrverantwortung des Trägers entsteht, ist das Einverständnis des Stiftungsrates erforderlich.
- 2.6. Der Stiftungsrat bewertet die Durchführung der im Pädagogischen Programm der Institution festgelegten Aufgaben, die Effektivität der pädagogisch - fachlichen Arbeit.
- 2.7. Der Stiftungsrat genehmigt den Deputatsplan, das Fortbildungsprogramm und den Jahresarbeitsplan der Institution.
- 2.8. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung hat der Stiftungsrat Entscheidungen
  - 2.8.1. über die Vermögensverwaltung und -verwendung, laut Verordnungen der vorliegenden Organisations- und Geschäftsordnung zu treffen, den Jahresarbeitsplan, den Wirtschaftsplan und die Bilanz der Gemeinnützigen Stiftung anzunehmen, den Jahresbericht und die Anlage über die Gemeinnützigkeit anzunehmen und über deren Annahme zu entscheiden; den Jahresbericht und die Anlage über die Gemeinnützigkeit den Rechtsvorschriften gemäß in Verwahrung vorzulegen bzw. diese auf der Homepage der Gemeinnützigen Stiftung zu veröffentlichen,

- 2.8.2. über die Annahme von Beitrittsabsichten und sonstiger Spenden zu entscheiden, und sofern der Beitretende sein Vorhaben hinsichtlich der Ausübung von Gründerrechten erklärt, so hat er in diesem Rahmen eine Vorlage für den/die Gründer zu machen und für die Beschlussfassung der/des Gründer/s zu sorgen
  - 2.8.3. er hat die Geschäftsordnung und die sonstigen inneren Regelungen der Gemeinnützigen Stiftung anzunehmen, nach Bedarf diese zu modifizieren,
  - 2.8.4. der Stiftungsrat beauftragt einen Buchprüfer zur Kontrolle der Finanzen und der Buchhaltung der Gemeinnützigen Stiftung
  - 2.8.5. veröffentlicht die wichtigsten Daten im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung der Gemeinnützigen Stiftung, die Gründerbeschlüsse, bzw. die Protokolle über die Stiftungsratssitzungen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften,
  - 2.8.6. die Modifizierung der Gründungsurkunde (ihren Text mit der Modifizierung in einheitlicher Fassung) wird auf die lokal übliche Weise bekannt gemacht,
  - 2.8.7. berichtet dem/den Gründer/n jährlich über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung,
  - 2.8.8. übt die Arbeitgeberrechte gegenüber den Arbeitnehmern der Gemeinnützigen Stiftung im Hinblick auf das Zustandekommen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie auf die finanzielle Haftbarmachung aus,
- 2.9. Im Kreis der von den Gründern in den Kompetenzbereich des Stiftungsrates überwiesenen Rechte entscheidet der Stiftungsrat über
- 2.9.1. Die Modifizierung der Gründungsurkunde der Gemeinnützigen Stiftung: im Zusammenhang mit
    - 2.9.1.1. dem Sitz der Gemeinnützigen Stiftung,
    - 2.9.1.2. den Bedingungen des Beitritts der Gemeinnützigen Stiftung,
    - 2.9.1.3. dem Zugang zu den Dienstleistungen der Stiftung,
    - 2.9.1.4. der Öffentlichkeit der Sitzungen und den Entscheidungen,
    - 2.9.1.5. der Ordnung der Einberufung der Sitzungen,
    - 2.9.1.6. der Vorgehensweise bei der Beschlussfassung,
    - 2.9.1.7. der Mitteilung der Tagesordnung,
    - 2.9.1.8. der Unvereinbarkeit,
    - 2.9.1.9. der Vorgehensweise der Genehmigung des Jahresberichts sowie
    - 2.9.1.10. den wegen der Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlichen Modifizierungen der Gründungsurkunde;

## 2.9.2. der Genehmigung des Jahresberichts.

### 3. Die Tätigkeit des Stiftungsrates

- 3.1. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, nach Bedarf, doch jährlich mindestens zweimal eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich.
- 3.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung mit unveränderter Tagesordnung innerhalb von 14 (Vierzehn) Tagen neu einberufen werden. Bei erneuter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Gründern den Vorschlag unterbreiten, die Berufung des Stiftungsrates zurückzunehmen bzw. einzelne Mitglieder zurückzurufen.
- 3.3. Die Sitzungen des Stiftungsrates hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung jede Vizevorsitzende einzuberufen.
- 3.4. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung der Stiftungsratssitzung mit Angabe des Ziels und des Grundes beantragen. Im Fall eines solchen Antrags ist der Vorsitzende des Stiftungsrates verpflichtet, binnen 8 (Acht) Tage nach dem Eingang des Antrags für das Einberufen der Sitzung zu sorgen. Wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Sitzung auch vom Antragssteller einberufen werden.
- 3.5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Leiter der von der Gemeinnützigen Stiftung getragenen Bildungseinrichtung müssen mit Beratungsrecht zur Stiftungsratssitzung eingeladen werden.
- 3.6. Die Entscheidungen des Stiftungsrates werden mit einer der Anzahl der anwesenden Mitglieder entsprechenden einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Sofern auch bei der zweiten Abstimmung eine Stimmengleichheit entsteht, so ist die Beschlussvorlage als nicht angenommen zu betrachten.
- 3.7. An der Beschlussfassung des Stiftungsrates darf jene Person nicht teilnehmen, deren nahe Verwandte/r aufgrund des Beschlusses von einer Verpflichtung oder Verantwortung enthoben wird oder einen sonstigen Vorteil genießt bzw. in dem Rechtsgeschäft in irgendeiner Weise interessiert ist.
- 3.8. Nicht als Vorteil gilt hinsichtlich des oben Ausgeführten die im Rahmen der zweckgebundenen Zuwendungen der Gemeinnützigen Stiftung von allen ohne Einschränkung beantragbare nicht finanzielle Dienstleistung.



- 3.9. Der Vorsitzende des Stiftungsrates teilt die in der Sitzung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse binnen 15 Tage nach ihrer Fassung schriftlich – nachweisbar – den Betroffenen mit, bzw. veröffentlicht sie Homepage der Gemeinnützigen Stiftung oder auf der Homepage.
- 3.10. Die von der Stiftung gewährten zweckgebundenen Zuwendungen sind jedem zugänglich.
- 3.11. In die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung entstandenen Schriftstücke kann am Sitz der Stiftung, in einem mit dem Sekretär des Stiftungsrates im Voraus vereinbarten Zeitpunkt jeder Einsicht nehmen und auf eigene Kosten von den Schriftstücken Kopien anfertigen. Die Einsicht in die Schriftstücke kann per Post oder auf kurzem Wege, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder auch per E-Mail beantragt werden.

#### **4. Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates**

- 4.1. die Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung
- 4.2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- 4.3. Vorbereitung der Entscheidungen, die zum Wirkungsbereich des Stiftungsrates gehören
- 4.4. Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- 4.5. Ausübung sonstiger Arbeitgeberrechte über die Angestellten des Stiftungsrates
- 4.6. Im Rahmen der einschränkenden Verordnungen der einschlägigen Rechtsvorschriften die Ausübung sonstiger Arbeitgeberrechte über den Leiter der von der Gemeinnützigen Stiftung getragenen Institution, (deren Ausübung nicht in den Kompetenzbereich des Stiftungsrates fällt)
- 4.7. Sicherung der gesetzmäßigen Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung
- 4.8. Einhaltung der wirtschaftlichen Rechtsvorschriften
- 4.9. Anfertigung der mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung zusammenhängenden Berichte, Dateien, Statistiken gemäß der betreffenden Finanz-, Steuer- und Sozialversicherungsrechtsvorschriften
- 4.10. Sorgen für die Veröffentlichung der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung
- 4.11. Leitung der Arbeit des Sekretariats des Stiftungsrates
- 4.12. Führung des Buches der Gründerbeschlüsse und der Protokolle über die Stiftungsratssitzungen

- 4.13. Information der Betroffenen über die Gründer- und Stiftungsratsbeschlüsse auf die in dieser Gründungsurkunde festgelegte Weise.

## **5. Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung**

- 5.1. Die Gemeinnützige Stiftung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Fall seiner Behinderung jede Vizevorsitzende selbstständig vertreten.
- 5.2. Der Stiftungsrat kann hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten die Angestellten der Gemeinnützigen Stiftung mittels einer schriftlichen Erklärung mit Vertretungsrecht der Gemeinnützigen Stiftung ausstatten; der Angestellte kann das Vertretungsrecht –mangels einer abweichenden Verordnung des Stiftungsrates- mit einer, in der schriftlichen Erklärung der Gemeinnützigen Stiftung bestimmten, über Vertretungsrecht verfügenden anderen Person gemeinsam ausüben.
- 5.3. Verrichtung sonstiger, vom Stiftungsrat an den Vorsitzenden übertragenen Aufgaben des Stiftungsrates.
- 5.4. Im Falle einer gemeinsamen Verhinderung des Vorsitzenden und der Vizevorsitzenden des Kuratoriums ist der Vorsitzende berechtigt, ein Mitglied des Kuratoriums zu bevollmächtigen, die Stiftung in einer bestimmten Angelegenheit zu vertreten.

## **6. Der Wirkungsbereich des Vorsitzenden in Bezug auf die Bildungseinrichtung:**

### **6.1. Der Vorsitzende entscheidet:**

in den unter den Aufgaben des Stiftungsrates nicht aufgezählten Aufgaben- und Wirkungskreisen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über seine Beschlüsse in der nächsten Stiftungsratssitzung dem Stiftungsrat schriftlich zu berichten.

### **6.2. Der Vorsitzende unterbreitet als Beschlussvorlage:**

- 6.2.1. den Haushalt der Bildungseinrichtung sowie die in den Wirkungsbereich des Kuratoriums gehörenden Beschlusssentwürfe,

### **6.3. Der Vorsitzende kann im Auftrag des Stiftungsrates in den Institution Folgendes kontinuierlich kontrollieren:**

- 6.3.1. die Wirtschaftsführung (Monitoring), die Durchführung des Haushalts gemeinsam mit dem Wirtschaftsleiter der Institution, die täglichen finanziellen Prozesse,

- 6.3.2. die Gesetzlichkeit und Effizienz der Tätigkeit der Institution,
- 6.3.3. die Geltendmachung der Anforderungen aus dem Status „Anerkannte Deutsche Auslandsschule“,
- 6.3.4. den Erfolg der fachlichen Arbeit, die Verwirklichung des Jahresarbeitsplans der Institution, die Durchführung der Lehrfachverteilung und des Weiterbildungsprogramms,
- 6.3.5. die Kinder- und Jugendschutztätigkeit der Institution,
- 6.3.6. die bezüglich zur Vorbeugung von Schüler- und Kinderunfällen getroffenen Maßnahmen der Institution,
- 6.3.7. das Pädagogische Programm, die Hausordnung, die Organisations- und Geschäftsordnung,
- 6.3.8. die arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Institutsleiter.

## **7. Der Wirkungsbereich des Vorsitzenden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung:**

- 7.1. Durchführung der Entscheidungen über die Vermögensverwendung,
- 7.2. Entscheidung über das Einreichen von Bewerbungen, die mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung zusammenhängen, über die Einleitung der Maßnahmen, die der Vorbereitung und Abwicklung der Bewerbungen dienen,
- 7.3. im Laufe der operativen Geschäftsabwicklung und Leitung der verwirklichten Investitionen und Anschaffungen der Gemeinnützigen Stiftung über die in der Zeit zwischen den Stiftungsratssitzungen getroffenen Entscheidungen und deren Ausführung unter Mitwirkung des Sekretariats bei nachträglicher Berichterstattungspflicht.
- 7.4. Vorbereitung des Jahresberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Bilanz, Vorbereitung des Jahresberichtes für den Stiftungsrat,
- 7.5. Annahme von Beitrittsabsichten unter einer Summe von 5 Millionen Forint,
- 7.6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Rücknahme der Berufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates,
- 7.7. Veröffentlichung der wichtigsten Daten im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung.
- 7.8. Innerhalb des gesetzmäßigen Termins übt der/die Vorsitzende im Namen des Stiftungsrates bezüglich des Pädagogischen Programms, der Geschäftsordnung, der Hausordnung, bzgl. des Weiterbildungsprogramms und der Schulfächerverteilung des Instituts

Einverständnisrecht aus. Der/die Vorsitzende bewilligt die Lehrfächerverteilung, das Weiterbildungsprogramm des Instituts, die Information des Instituts, die Vorbereitungsstufen zum Abitur, die wählbaren Schulfächer sowie den Jahresarbeitsplan des Instituts, des Weiteren den Jahresarbeitsplan der Stiftung und den Jahresbeschaffungsplan der Stiftung.

Der/die Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet über den Anmeldungsmodus für den Kindergarten, über den Termin der Aufnahme in den Kindergarten, über die Regeln zur Bestimmung der Schulgebühren und Zuzahlungen, und auch über die auf sozialer Grundlage zu gewährenden Begünstigungen, über die Ernennung eines provisorischen Hauptdirektors für 6 Monate, des Weiteren über die Vergabe des „Kuratoriumspreises“ auf Vorschlag des Lehrerkollegs.

Der/die Vorsitzende berichtet über die im vorigen Punkt beschriebenen Entscheidungen dem Kuratorium an der nächsten Sitzung.

- 7.9. Das Prozedere der Vorbereitung und Durchführung mit Angabe der Verantwortlichkeiten der im oben genannten Wirkungsbereich des Vorsitzenden des Stiftungsrates/Kuratoriums getroffenen Entscheidungen sind im Anhang Nr. 1 der vorgelegten Organisations- und Geschäftsordnung enthalten.

## **8. Aufgaben- und Wirkungsbereich der stellvertretenden Vorsitzenden:**

- 8.1. Im Fall einer Verhinderung der Vorsitzenden wird der Stiftungsrat von jeder stellvertretenden Vizevorsitzenden vertreten.

## **9. Aufgaben- und Wirkungsbereich des Aufsichtsrates:**

- 9.1. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit und die Wirtschaftsführung der Gemeinnützigen Stiftung. Im Zusammenhang mit dieser Kontrolltätigkeit kann er den Vorsitzenden, den Sekretär sowie die Mitglieder des Stiftungsrates um Berichterstattung oder Information bitten. Außerdem ist der Aufsichtsrat berechtigt, Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Gemeinnützigen Stiftung zu nehmen, sie zu untersuchen bzw. diese von einem Fachberater untersuchen zu lassen.
- 9.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Sitzung des Stiftungsrates mit Beratungsrecht teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates in jedem Fall mit Beratungsrecht teil.

- 9.3. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Stiftungsrat, bzw. notfalls die Gründer zu informieren sowie die Einberufung des Stiftungsrates zu initiieren, wenn er sich davon Kenntnis verschafft, dass:
  - 9.3.1. im Laufe der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung einen Rechtsverstoß oder ein die Interessen der Gemeinnützigen Stiftung erheblich verletzendes Ereignis (Versäumnis) vorgefallen ist, dessen Behebung oder die Behebung bzw. Milderung seiner Folgen den Beschluss des Stiftungsrates erforderlich machen,
  - 9.3.2. eine, die Verantwortung des Stiftungsrates begründende Tatsache aufgetaucht ist.
- 9.4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet jährlich einmal dem/den Gründer/n über die Tätigkeit des Aufsichtsrates.
- 9.5. Der Stiftungsrat muss auf Antrag des Aufsichtsrates – innerhalb von 30 Tagen nach der Antragsstellung zwecks Ergreifen von Maßnahmen einberufen werden. Nach dem erfolglosen Ablauf dieses Termins ist auch der Aufsichtsrat berechtigt, den Stiftungsrat zusammenzurufen.
- 9.6. Falls der Stiftungsrat die zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Funktionierens nötigen Maßnahmen nicht ergreift, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Gründer und das Kontrollorgan zur Beaufsichtigung der Gesetzmäßigkeit unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ohne materielle Gegenleistung aus.
- 9.8. Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
- 9.9. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, nach Bedarf, aber jährlich mindestens zweimal eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich.
- 9.10. Der Aufsichtsrat ist dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung binnen 14 Tage, mit unveränderter Tagesordnung erneut einzuberufen. Im Fall einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende dem/den Gründer/n einen Antrag auf Rückruf des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder stellen.
- 9.11. Die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Aufsichtsrates einberufen.
- 9.12. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates müssen die Mitglieder schriftlich so eingeladen werden, damit sie die Einladung - gemeinsam mit den für die

Beschlussfassung notwendigen schriftlichen Unterlagen - mindestens 8 Tage vor der Sitzung erhalten.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung muss auf der Homepage der Gemeinnützigen Stiftung oder auf der Homepage der von ihr getragenen Institution 3 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

- 9.13. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit der der anwesenden Mitgliederzahl entsprechenden einfachen Stimmenmehrheit, durch offene Abstimmung getroffen. Bei einer Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Sofern auch bei der zweiten Abstimmung eine Stimmengleichheit entsteht, so ist die Beschlussvorlage als nicht angenommen zu betrachten.
- 9.14. An der Beschlussfassung des Aufsichtsrates darf das Aufsichtsratsmitglied nicht teilnehmen, das oder dessen naher Angehöriger durch den Beschluss von einer Verpflichtung oder Verantwortung befreit wird; zu einem sonstigen Vorteil kommt oder ansonsten am beabsichtigten Rechtsgeschäft interessiert ist. Hinsichtlich Obiger gilt die im Rahmen der zweckgebundenen Zuwendungen der Gemeinnützigen Stiftung von allen ohne Einschränkung beantragbare nicht finanzielle Leistung nicht als Vorteil.
- 9.15. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das Folgendes enthält: Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Anwesenden, die Meinungen, die zu den Beschlussvorlagen vorgetragen worden sind, sowie die auf der Sitzung vorgefallenen wichtigsten Ereignisse und Äußerungen, den Inhalt, Zeitpunkt, Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrates, bzw. Proportion und den Namen der Personen, die dem Beschluss zustimmten oder ihn ablehnten. Von der Sitzung wird eine Audioaufnahme erstellt. Das Protokoll muss abgeheftet und nummeriert unter den Dokumenten der Stiftung aufbewahrt werden. Das Protokoll ist öffentlich, jeder kann ins Protokoll Einsicht nehmen, auf eigene Kosten eine Kopie davonmachen.
- 9.16. Der Vorsitzende des Stiftungsrates teilt die in der Sitzung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse binnen 15 Tage nach ihrer Fassung schriftlich –nachweisbar- den Betroffenen mit, bzw. veröffentlicht sie auf der eigenen Homepage der Gemeinnützigen Stiftung oder auf der Homepage der von ihr getragenen Institution.

## **10. Aufsichtsratssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln**

- 10.1. Die Aufsichtsratssitzung kann/darf statt persönlicher Teilnahme auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gehalten werden. Zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Personen stehen die technischen Mittel der Stimm- und Bildübertragung zur Verfügung bzw. es können auch ausschließlich durch das Übertragen der Stimme sowie zur kontinuierlichen Kontakthaltung während der Sitzung die elektronischen Mittel und Möglichkeiten der Telekommunikation in Anspruch genommen werden. Für die Regeln der mithilfe elektronischer Mittel der Telekommunikation gehaltenen Sitzung des Stiftungsrates sind die in folgenden Unterkapiteln festgelegten Veränderungen richtungsweisend.
- 10.2. Im Falle der Durchführung der Aufsichtsratssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation können nur solche Mittel der elektronischen Telekommunikation eingesetzt werden – Videotelefon, internetbasierte Übertragung von Bild und Ton/Stimme bzw. die die Identifizierung der Person garantierende Übertragung der Stimme, des Weiteren können die durch die Gemeinnützige Stiftung bewilligte Software oder sonstige Mittel zur Identifizierung des an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Mitgliedes des Aufsichtsrates eingesetzt werden – die außer der Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Personen gleichzeitig auch eine unter den TeilnehmerInnen der Sitzung laufende sofortige und störungsfreie Kommunikation gewährleisten können.
- 10.3. Im Falle der Durchführung der Aufsichtsratssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation muss in dem Einladungstext an die Mitglieder des Kuratoriums bzw. an die ständig eingeladenen Personen ausdrücklich die Aufmerksamkeit aller Eingeladenen auf die veränderten Umstände gelenkt werden. Die Eingeladenen müssen über die notwendigen Informationen zur Durchführung einer reibungslosen Teilnahme an der Sitzung sowie insbesondere über die zum Abhalten der Sitzung eingesetzten notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten und -flächen in Kenntnis gesetzt werden. In der Einladung muss auch eindeutig festgehalten werden, mithilfe welcher elektronischen Mittel die Teilnehmenden sich der Sitzung im genau angegebenen Zeitpunkt anschließen können. Die Adressierten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie spätestens einen Tag vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates ihre elektronisch erreichbare Adresse und ihre sonstigen Identifikationen zwecks der Datenabgleichung schriftlich anzugeben haben.

- 10.4. Falls die Mitglieder des Aufsichtsrates an der Aufsichtsratssitzung persönlich teilzunehmen gedenken, so müssen sie ihre Absicht spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung der Gemeinnützigen Stiftung bekannt geben. Jene Aufsichtsratsmitglieder, die diese ihre Absicht der Gemeinnützigen Stiftung innerhalb des angegebenen Termins nicht mitteilen, signalisieren damit, dass sie an der Sitzung durch Inanspruchnahme elektronischer Telekommunikationsmittel teilnehmen werden. Falls ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der angegebenen Frist an einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung festhält, muss der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates – bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Aufsichtsrates - innerhalb von 14 Tagen die Aufsichtsratssitzung erneut einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn die Aufsichtsratssitzung mit persönlicher Teilnahme aufgrund äußerer Umstände oder wegen einer unaufschiebbaren Entscheidungsfindung des Aufsichtsrates nicht stattfinden kann.
- 10.5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet und beaufsichtigt die Sitzung und den Sitzungsverlauf. Zur Identifizierung der Mitglieder und zur Beglaubigung ihrer Anwesenheit kommt es zu Beginn der Sitzung mithilfe von elektronischer Stimm- und Bildübertragung oder auf eine wahrnehmbare Weise der Kontakthaltung durch Ton/ Stimme durch die Abgleichung der persönlichen Wahrnehmung der Teilnehmenden bzw. durch das vorher vereinbarte persönliche und elektronische Ablesen der Identifikationsdaten der Teilnehmenden, sowie durch das Vorzeigen ihrer Urkunden. Das Ergebnis der gegenseitigen Personenidentifikation muss im Protokoll des Aufsichtsrates ausdrücklich festgehalten werden.
- 10.6. Die Abwicklung der Aufsichtsratssitzung durch Übertragung mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel kann ausschließlich in dem Fall stattfinden, wenn für alle Teilnehmenden die Kontaktaufnahme und deren Aufrechterhaltung während der ganzen Sitzung garantiert ist und auch die Möglichkeit gegeben ist, diese bei der Besprechung der einzelnen Tagesordnungspunkte und der Erörterung der Diskussionsbeiträge aufrechtzuerhalten. Für das Ersetzen der persönlichen Teilnahme durch Telekommunikationsmittel muss auf eine Weise gesorgt werden, dass die Teilnehmenden dadurch keinen Nachteil erleiden und an der Arbeit der Sitzung voll teilnehmen können.
- 10.7. Im Falle der Abwicklung der Aufsichtsratssitzung durch das Einsetzen elektronischer Kommunikationsmittel ist der Aufsichtsrat dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder durch ihre persönliche Anwesenheit, durch Bild- oder Tonaufnahme bzw. ausschließlich durch Stimmaufnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel auf identifizierbare Weise eine kontinuierliche Kontakthaltung sichernd am Verlauf der Aufsichtsratssitzung eingeschaltet ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit unveränderter Tagesordnung erneut einberufen werden. Bei einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Schulträgern den Vorschlag zum Widerruf des Aufsichtsrates bzw. einiger seiner Mitglieder unterbreiten.



- 10.8. Als Voraussetzung der Entscheidungsfindung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel ist es notwendig, allen Mitgliedern die technischen Bedingungen einer kontinuierlichen, zeitgleichen, reibungslosen und störungsfreien Kontakthaltung zu sichern. Die Überprüfung der Kontakthaltung ist Aufgabe des/der jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der/die die Sitzung leitende Vorsitzende hat sich vor jedem Tagesordnungspunkt zu vergewissern, ob jedes Aufsichtsratsmitglied mithilfe der die persönliche Anwesenheit ersetzenden technischen Telekommunikationsmittel die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten relevanten und damit verbundenen Stellungnahmen, die vorgetragenen Argumente kennenlernte. Der/die Leiter/in der Sitzung ruft die Stimmberechtigten auf identifizierbare Weise einzeln auf, ihre Stimme abzugeben auf eine Weise, dass anhand der von der Sitzung kontinuierlich, im vollen Verlauf angefertigten Stimmaufnahmen bzw. aufgrund von Bild- und Tonaufnahmen, der gesamte Verlauf der Entscheidungsfindung genau im Protokoll festgehalten werden kann.
- 10.9. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates werden entsprechend der Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung getroffen. Die offene Abstimmung wird auf Aufruf des leitenden Vorsitzenden nach der Freigabe des Beschlusses zur Abstimmung, mündlich vorgetragen bekannt gegeben. An der mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel durchgeführten Aufsichtsratssitzung wird die Auszählung der Stimmen von einer/m Stimmenauszähler/in durchgeführt, der/die zu Beginn der Sitzung für diese Aufgabe durch einen einfachen Beschluss einer Stimmenmehrheit aufgrund des Vorschlags des leitenden Vorsitzenden von den Anwesenden gewählt wurde. Der/die Stimmenauszähler/in kontrolliert und summiert die mithilfe der elektronischen Stimmübertragung bzw. mithilfe der Bild- und Stimmübertragung abgegebenen Stimmen, schließlich stellt er/sie das Ergebnis fest und teilt es den Teilnehmenden der Sitzung mit. Im Falle einer Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Falls auch im zweiten Fall eine Stimmengleichheit entsteht, muss der Beschlussvorschlag als nicht angenommen betrachtet werden.
- 10.10. Die Aufnahme des Protokolls einer mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel abgehaltenen Sitzung geschieht durch kontinuierliche Tonaufnahmen bzw. durch die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen sowie durch die Verschriftung dieser auf eine Weise, dass das an der Sitzung Verlautbarte und die gefassten Beschlüsse auf eine beglaubigte Weise auch nachträglich kontrolliert werden können. Für das Erstellen des schriftlichen Protokolls der mit einem elektronischen Datenträger aufgezeichneten Sitzung durch einen/eine Protokollführer/in und die Beglaubigten sorgen die Mitglieder des Stiftungsrates bei der Eröffnung der Sitzung mit einem von den Anwesenden gewählten Mitglied des Aufsichtsrates durch einen Beschluss der einfachen Stimmenmehrheit auf Vorschlag des leitenden Vorsitzenden.

- 10.11. Auch im Falle der Übertragung der Aufsichtsratssitzung durch elektronische Telekommunikationsmittel muss die Forderung der Gültigkeit der Öffentlichkeit gesichert werden, indem die Gemeinnützige Stiftung auf ihrer eigenen Homepage bzw. auf der Homepage des von ihr getragenen Instituts drei Tage vor dem Tag der Sitzung den Aufruf zu dieser Sitzung bekannt geben muss. Bei einer Garantie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und bei der Entrichtung der entstehenden Kosten kann jeder in das Protokoll der Sitzung und in das Buch mit den Beschlüssen Einsicht gewinnen und es besteht auch die Möglichkeit, eine Kopie, einen Abzug davon anzufertigen. Eine Ausnahme bilden jene Tagesordnungspunkte, die eine geschlossene Sitzung erfordern und über deren Verhandlungen das von der Sitzung erstellte Protokoll nicht öffentlich ist.
- 10.12. Die für die Abwicklung der Sitzung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel auftauchenden Kosten werden aufgrund einer vorangehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinnützigen Stiftung und den Mitgliedern gemeinsam getragen, die notwendigen technischen Mittel werden mit gemeinsamer Kraft gesichert. Die Bereitstellung eines die zweisprachig ungarisch und deutsch verlaufende Sitzung unterstützenden Dolmetscherdienstes, für sein/ihr Zuschalten in die elektronischen Kommunikationsmittel für den Verlauf der Sitzung ist Aufgabe der Gemeinnützigen Stiftung.
- 10.13. Der an einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Sitzung angenommene und aus diesem Grunde ungültige Beschluss wird nach dem Zeitpunkt seiner Annahme mit rückwirkender Gültigkeit geltend, wenn der Beschluss 30 Tage nach der Sitzung von allen Mitgliedern einheitlich als gültig anerkannt wird.

## **11. Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung – schriftliche Entscheidungsfindung**

- 11.1. Auf Initiative des Aufsichtsratsvorsitzenden -bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung ist auch ein Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt, in einem begründeten Fall statt einer Sitzung des Aufsichtsrates eine Entscheidungsfindung auf dem Wege der Fernabstimmung zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Regeln zur Vorgehensweise des Stiftungsrates, die als Veränderungen in den folgenden Unterkapiteln bei der Entscheidungsfindung ohne Abhalten einer Sitzung zusammengefasst sind.
- 11.2. Die Entscheidungsfindung durch Fernabstimmung muss auf folgende Weise initiiert werden: der Beschlussentwurf muss allen Mitgliedern des Aufsichtsrates auf ihre elektronische Mailadresse auf nachweisbare Weise zugeschickt werden so, dass bei der Aushändigung des Beschlussentwurfes gleichzeitig auch die Begründung des Vorgehens der schriftlichen Entscheidungsfindung angegeben werden muss. Des Weiteren sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates auch darüber in Kenntnis zu setzen, wie der Verlauf der Fernabstimmung

mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel erfolgen wird. Diese Bekanntgabe muss insbesondere Informationen zum Verlauf und den Modus der Stimmabgabe, bezüglich der Abgabefrist sowie die notwendigen Informationen bezüglich des Gegenstands der Entscheidung detailliert enthalten. Der Beschlussentwurf muss an die Adressierten zeitlich so gesendet werden, dass zwischen dem Tag der Aushändigung des Entwurfs bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens 8 Tage bleiben.

- 11.3. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates zur Entscheidungsfindung eine Sitzung des Aufsichtsrates mit persönlicher Teilnahme wünscht/beantragt, muss er/sie seine/ihre diesbezügliche Absicht spätestens 5 Tage vor dem angegebenen Tag der Stimmabgabe der Gemeinnützigen Stiftung mitteilen. Jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die innerhalb des angegebenen Termins der Gemeinnützigen Stiftung keine diesbezügliche Absicht mitteilen, erklären damit, dass sie mit einer Entscheidungsfindung ohne persönliche Teilnahme an einer Sitzung einverstanden sind. Falls innerhalb der angegebenen Frist eines der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Sitzung mit persönlicher Teilnahme initiiert, so muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates- bzw. bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied – innerhalb von 14 Tagen die Aufsichtsratssitzung einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn es aufgrund externer Umstände oder wegen der Unaufschiebbarkeit der Entscheidungsfindung seitens des Aufsichtsrates zu keiner Sitzung kommen kann. Vorliegende Verordnungen sind auch in dem Falle richtungsweisend, wenn irgendein Mitglied des Aufsichtsrates statt einer schriftlichen Fernabstimmung auf einer Personenidentifikation, auf einer internetbasierten Übertragung von Stimme/Ton und Bild besteht sowie an einer Sitzung mit kontinuierlicher Kontakthaltung mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Entscheidungsfindung teilnehmen möchte.
- 11.4. Im Laufe einer ohne persönliche Teilnahme durch Fernabstimmung stattfindenden Entscheidungsfindung müssen die auf die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung bezogenen Verordnungen mit jener Veränderung angewendet werden, dass die Beschlussfassung dann als erfolgreich betrachtet werden kann, wenn bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens so viele gültige Stimmen bei der Gemeinnützigen Stiftung eintreffen, wie viele stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates bei Haltung einer beschlussfähigen Sitzung anwesend sein müssten. Die Entscheidung wird von der einfachen Mehrheit der innerhalb der Frist gültig abstimmenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmt.
- 11.5. Die abgegebene Stimme ist dann als gültig zu betrachten, wenn sie ohne jeden Zweifel identifizierbar ist, von welchem Mitglied des Aufsichtsrates die Stimme stammt, hinsichtlich ihres Inhaltes eine eindeutige Stellungnahme bezüglich des Gegenstandes des Beschlusses beweist und innerhalb der von der Gemeinnützigen Stiftung angegebenen Frist an die angegebene elektronische Mailadresse eingetroffen ist.

- 11.6. Der Tag der Beschlussfassung ist der letzte Tag der für die Stimmabgabe angegebenen Frist. Falls alle Stimmabgaben früher eintreffen, ist der Tag der Beschlussfassung der Tag, an dem die letzte Stimmabgabe erfolgte.
- 11.7. Das Ergebnis der Fernabstimmung wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates – bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung von einem der Mitglieder des Aufsichtsrates - innerhalb von 3 Tagen der Beschlussfassung bei Festhaltung des Ergebnisses im Protokoll angegeben. Bei einer Stimmengleichheit muss die Abstimmung innerhalb von drei Tagen wiederholt werden. Falls auch das Ergebnis der zweiten Abstimmung erneut eine Stimmengleichheit zeigt, so muss die Beschlussfassung als nicht angenommen betrachtet werden.
- 11.8. Einen untrennbaren Anhang des von der Fernabstimmung geschriebenen/festgehaltenen Protokolls bilden die von den Aufsichtsratsmitgliedern stammenden, ihre Abstimmung enthaltenden, mit dem Original übereinstimmenden papierbasierten Kopien ihrer elektronischen Antwortmails. Im Protokoll muss auch die Tatsache festgehalten werden, welche der abgegebenen Stimmen ungültig sind, bzw. welche Mitglieder des Aufsichtsrates die Möglichkeit der Stimmabgabe auf elektronischem Wege nicht wahrgenommen haben. Des Weiteren muss auch auf die Begründung und die Umstände der Beschlussfassung eingegangen, hingewiesen werden. Zwecks der Information der Öffentlichkeit hat jede Person die Möglichkeit, in das erstellte Protokoll sowie in das Buch mit der Auflistung der Beschlüsse Einblick zu erhalten und über diese - bei Wahrung der persönlichen Daten - gegen Entgelt einen Abzug oder einen Auszug zu erstellen.
- 11.9. Das über die Fernabstimmung entstandene Protokoll wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von dem bei der Stimmenauszählung mitwirkenden anderen Aufsichtsratsmitglied mit der Unterschrift der beiden beglaubigt. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates schickt nach dem Akt der Beglaubigung das Protokoll unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Gemeinnützige Stiftung zwecks Mitteilung der Ergebnisse und sorgt gleichzeitig auch für die Bekanntgabe der Ergebnisse.
- 11.10. Der nicht ordnungsgemäß angenommene und daraus folgend ungültige Beschluss erlangt mit rückwirkender Wirkung auf den Zeitpunkt seiner Annahme Gültigkeit, wenn der Beschluss innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Beschlussfassung von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates gemeinsam als gültig anerkannt wird.

## **12. Aufgaben- und Wirkungsbereich des Sekretariats des Stiftungsrates:**

- 12.1. Das Sekretariat des Stiftungsrates bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor, führt diese aus und analysiert sie.
- 12.2. Typische Aufgaben des Sekretariats:
  - 12.2.1. Das Sekretariat sorgt für das entsprechende Wirken im Sinne der gemeinnützigen Ziele.
  - 12.2.2. Das Sekretariat versieht die zur kontinuierlichen Tätigkeit und zur operativen Erledigung der Angelegenheiten der Gemeinnützigen Stiftung notwendigen Aufgaben.
  - 12.2.3. Das Sekretariat hat die Aufgabe, die sich aus dem Wirkungsbereich des Vorsitzenden ergebenden Entscheidungen, Maßnahmen durchzuführen.
  - 12.2.4. Das Sekretariat hat die Aufgabe, die sich aus dem Wirkungsbereich des Vorsitzenden ergebenden Entscheidungen, Maßnahmen durchzuführen)
  - 12.2.5. Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen und der Entscheidungen, die sich aus dem Aufgaben- und Wirkungsbereich des Vorsitzenden des Stiftungsrates ergeben.
  - 12.2.6. Auf Wunsch der Mitglieder des Stiftungsrates und der Mitglieder des Aufsichtsrates ist das Sekretariat verpflichtet, Auskunft über die Angelegenheiten der Gemeinnützigen Stiftung zu erteilen und Einblick in die Dokumente der Gemeinnützigen Stiftung zu gewähren.
  - 12.2.7. Bei der Anfertigung von Bewerbungen, Abwicklung von Investitionen und Anschaffungen und dem Aufsuchen von Spendern wirkt er mit. Hilft aktiv bei der Bewerbungs- und Investitions-(Anschaffungs-)Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung mit. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört weiterhin die im Zusammenhang mit der Bewerbungstätigkeit getroffenen Entscheidungen des Stiftungsrates und des Vorsitzenden vorzubereiten, und diese operativ auszuführen.
  - 12.2.8. Der/die Vertretern des Sekretariats nimmt mit Beratungsrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
  - 12.2.9. Die Angestellten des Sekretariats erledigen ihre Aufgaben auf Anordnungen des Vorsitzenden (der Vizevorsitzenden) des Stiftungsrates.

### **13. Aufgaben des Buchprüfers:**

- 13.1. Begutachtung des Finanzierungsplanes der Gemeinnützigen Stiftung und des Haushaltsplanes der durch die Gemeinnützige Stiftung getragenen Institution.
- 13.2. Überprüfung der (inhaltlichen) Zuverlässigkeit des anzunehmenden Berichtes über die Endabrechnung, das Versehen des Jahresberichtes mit Klauseln.
- 13.3. Kontrolle über das Einhalten der den gültigen Rechtsvorschriften entsprechend vorbereiteten inneren Regelungen.
- 13.4. Kontinuierliche Analyse und Bewertung der Vermögens-, Finanz-, und Wirtschaftssituation, wirtschaftlich-gesetzliche Überprüfung der Wirtschaftsführung der Gemeinnützigen Stiftung. Bei Bedarf ist der Vorsitzende und der Stiftungsrat zu informieren. Ausarbeitung von aktuellen Vorschlägen in Bezug auf die optimale wirtschaftliche Tätigkeit der Institution.
- 13.5. An den Sitzungen des Stiftungsrates und des Aufsichtsrates nimmt der Buchprüfer mit Beratungsrecht teil.

### **14. Aufgaben des Beauftragten des Vorstandes:**

- Bildungspolitische und bildungsstrategische Beratung des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes (Stiftungsrates)
- Vertretung der Stiftung und des Vorsitzenden des Vorstandes (Stiftungsrates) im Auftrag des Vorstandes (Stiftungsrates) in allen vom Vorstand (Stiftungsrat) festgelegten Aufgaben, die mit Betrieb und Entwicklung der Schule als deutsche Auslandsschule zusammenhängen
- Regelmäßiger Austausch mit dem Schulleiter und mit dem Vorstandsvorsitzenden
- Sicherung, Steuerung und Weiterentwicklung der Qualitätsprozesse
- Beratung des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes (Stiftungsrates) und der Schulleitung bei der strategischen Planung der Bildungseinrichtung und in Fragen der Schulentwicklung sowie in Personalangelegenheiten

- Kontrolle und Monitoring der Abarbeitung der Aufträge des Vorstands (Stiftungsrates) bei der Schulleitung
- Mitwirkung bei Erstellung und Vollzug des Haushalts
- Ansprechpartner bei operativen Themen in Vertretung des Vorstandes (Stiftungsrates) und des Vorstandsvorsitzenden
- Zuständig für Entscheidungen in speziellen Fragen über die Beschulung von deutschen Expatriekindern
- Kontrolle der Deputate und Vorschlag für den Vorsitzenden für die Genehmigung mit besonderer Rücksicht auf Gesetzeskonformität und Budgetrelevanz
- Vertretung der Stiftung gegenüber deutschen Behörden und fördernden Stellen (z.B. AA, ZfA, KMK, BLASchA) sowie zum Netzwerk deutscher Auslandsschulen insb. zum WDA
- Interne Vertretung der Interessen der Trägerstiftung, insb. im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag mit der ZfA und der Qualitätsentwicklung der Audi Hungaria Schule
- Unterstützung bei der Erstellung von Förderanträgen nach dem Auslandsschulgesetz
- Vertretung des Vorstands in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Stiftung
- Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes (Stiftungsrates)
- Zentraler Ansprechpartner für den Beauftragten des Vorstandes ist der Vorsitzende des Vorstands (Stiftungsrates)

## **V. Geschäftsordnung der Gemeinnützigen Stiftung**

- 1. Tätigkeit des Stiftungsrates:** die offiziellen Sprachen der Stiftung sind die ungarische und die deutsche Sprache. Im Fall von Abweichungen im Protokoll ist die ungarische Fassung zu berücksichtigen.

### **1.1. Einberufung von Stiftungsratssitzungen:**

- 1.1.1. Die schriftlichen Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates müssen die Mitglieder und die ständigen Geladenen mindestens 8 Tage vor

der Sitzung erhalten. (Die Einladung soll Ort, Zeitpunkt und die vorgeschlagene Tagesordnung beinhalten.)

1.1.2. Den Einladungen müssen die schriftlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge beigelegt werden, die sich auf die Tagesordnungspunkte beziehen.

1.1.3. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten die Einladung, die Vorlagen und die Beschlusssentwürfe auch in deutscher Sprache.

1.1.4. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes vorschlagen, wenn dieses Mitglied 4 Tage vor der Stiftungsratssitzung diese Absicht dem Sekretariat des Stiftungsrates unterbreitete.

## **1.2. Beratungsordnung des Stiftungsrates – Beschlussfassung**

1.2.1 Die Sitzung des Stiftungsrates wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie beide verhindert sind, von einer vom Vorsitzenden beauftragten Person geleitet.

1.2.2 Ständige Tagesordnungspunkte der Stiftungsratssitzung:

1.2.2.1 der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Stiftungsrates,

1.2.2.2 er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, und dass der Stiftungsrat (nicht) beschlussfähig ist.

1.2.2.3 der Vorsitzende macht einen Vorschlag zur Person des Protokollanten und des Beglaubigers.

1.2.2.4 der Vorsitzende macht die vorgeschlagenen und neuen Tagesordnungspunkte bekannt, und lässt darüber das Kuratorium abstimmen.

1.2.2.5 der Protokollauszug der letzten Kuratoriumssitzung wird bewilligt,

1.2.2.6 Bericht des Kuratoriumsvorsitzenden über die im übertragenen Wirkungsbereich getroffenen Entscheidungen und über die Durchführung der an der letzten Kuratoriumssitzung gefassten Beschlüsse.

1.2.2.7 Sonstiges

1.2.3 Die Tagesordnungspunkte werden vom Stiftungsrat einzeln behandelt. Zuerst erfolgt die Bekanntgabe der Meinung des Aufsichtsrates, darauf folgt die mündliche Ergänzung der Person, die die Vorlage unterbreitet hat und die an ihn/sie gestellten Fragen. Darauf folgt die Diskussion über den



Tagesordnungspunkt, und die Wortmeldungen. Nach dem Abschluss der Diskussion wird vom Vortragenden auf die Fragen geantwortet. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

1.2.4 Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich

1.2.5 Die Sitzungen des Stiftungsrates sind geschlossen bei der Ernennung und Abberufung des Leiters der Institution, bei der Einleitung und Vorhängung eines Disziplinarverfahrens dem Institutionsleiter gegenüber, bei der Verhandlung von persönlichen Angelegenheiten, die einer Stellungnahme bedürfen, wenn der Betroffene einer öffentlichen Verhandlung nicht zustimmt bzw. eine geschlossene Sitzung kann abgehalten werden, wenn die öffentlichen Verhandlung einer Angelegenheit die Interessen der Gemeinnützigen Stiftung oder des Verhandlungspartners verletzt.

In den Sitzungen des Stiftungsrates wird deutsch und ungarisch mit Hilfe eines Dolmetschers kommuniziert. Über die Sitzung wird – zu Hilfe des Protokollanten – eine Audioaufnahme angefertigt.

### **1.3. Kuratoriumssitzung durch Übertragung mithilfe von Telekommunikationsmitteln**

1.3.1 Die Kuratoriumssitzung kann/darf statt persönlicher Teilnahme auf dem Wege der elektronischen Kommunikation gehalten werden. Zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Personen stehen die technischen Mittel der Stimm- und Bildübertragung zur Verfügung bzw. es können auch ausschließlich durch das Übertragen der Stimme sowie zur kontinuierlichen Kontakthaltung während der Sitzung die elektronischen Mittel und Möglichkeiten der Telekommunikation in Anspruch genommen werden. Für die Regeln der mithilfe elektronischer Mittel der Telekommunikation gehaltenen Sitzung des Stiftungsrates sind die in folgenden Unterkapiteln festgelegten Veränderungen richtungsweisend.

1.3.2 Im Falle der Durchführung der Kuratoriumssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation können nur solche Mittel der elektronischen Telekommunikation eingesetzt werden – Videotelefon, internetbasierte Übertragung von Bild und Ton/Stimme bzw. die die Identifizierung der Person garantierende Übertragung der Stimme, des Weiteren können die durch die Gemeinnützige Stiftung bewilligte Software oder sonstige Mittel eingesetzt werden – die die Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglichen sowie gleichzeitig auch eine unter den TeilnehmerInnen der Sitzung laufende sofortige und störungsfreie Kommunikation gewährleisten können.

- 1.3.3 Im Falle der Durchführung der Kuratoriumssitzung mithilfe elektronischer Geräte und Mittel der Telekommunikation muss in dem Einladungstext an die Mitglieder des Kuratoriums bzw. an die ständig eingeladenen Personen ausdrücklich die Aufmerksamkeit aller Eingeladenen auf die veränderten Umstände gelenkt werden. Die Eingeladenen müssen über die notwendigen Informationen zur Durchführung einer reibungslosen Teilnahme an der Sitzung sowie insbesondere über die zum Abhalten der Sitzung eingesetzten notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten und-flächen in Kenntnis gesetzt werden. In der Einladung muss auch eindeutig festgehalten werden, mithilfe welcher elektronischen Mittel die Teilnehmenden sich der Sitzung im genau angegebenen Zeitpunkt anschließen können. Die Adressierten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kuratoriums ihre elektronisch erreichbare Adresse und ihre sonstigen Identifikationen zwecks der Datenabgleichung schriftlich anzugeben haben.
- 1.3.4 Falls die Mitglieder des Kuratoriums an der Kuratoriumssitzung persönlich teilzunehmen gedenken, so müssen sie ihre Absicht spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung der Gemeinnützigen Stiftung bekannt geben. Jene Kuratoriumsmitglieder, die diese ihre Absicht der Gemeinnützigen Stiftung innerhalb des angegebenen Termins nicht mitteilen, signalisieren damit, dass sie an der Sitzung durch Inanspruchnahme elektronischer Telekommunikationsmittel teilnehmen werden. Falls ein Kuratoriumsmitglied innerhalb der angegebenen Frist an einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung festhält, muss der Vorsitzende des Kuratoriums – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Verhinderung der beiden eine von ihnen genannte Person aus dem Kuratorium - innerhalb von 14 Tagen die Kuratoriumssitzung erneut einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn die Kuratoriumssitzung mit persönlicher Teilnahme aufgrund äußerer Umstände oder wegen einer unaufschiebbaren Entscheidungsfindung des Kuratoriums nicht stattfinden kann.
- 1.3.5 Der Vorsitzende des Kuratoriums – bzw. im Falle seiner Verhinderung eine/einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der beiden muss ein von ihnen genanntes Kuratoriumsmitglied – die Sitzung und den Sitzungsverlauf leiten und beaufsichtigen. Zur Identifizierung der Mitglieder und zur Beglaubigung ihrer Anwesenheit kommt es zu Beginn der Sitzung mithilfe der elektronischen Stimm- und Bildübertragung oder auf eine wahrnehmbare Weise der Kontakthaltung durch Ton/ Stimme durch die Abgleichung der persönlichen Wahrnehmung der Teilnehmenden bzw. durch das vorher vereinbarte persönliche und

elektronische Ablesen der Identifikationsdaten der Teilnehmenden, sowie durch das Vorzeigen ihrer Urkunden. Das Ergebnis der gegenseitigen Personenidentifikation muss im Protokoll ausdrücklich festgehalten werden.

- 1.3.6 Die Abwicklung der Kuratoriumssitzung durch Übertragung mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel kann ausschließlich in dem Fall stattfinden, wenn für alle Teilnehmenden die Kontaktaufnahme und deren Aufrechterhaltung während der ganzen Sitzung garantiert ist und auch die Möglichkeit gegeben ist, diese bei der Besprechung der einzelnen Tagesordnungspunkte und der Erörterung der Diskussionsbeiträge aufrechtzuerhalten. Für das Ersetzen der persönlichen Teilnahme durch Telekommunikationsmittel muss auf eine Weise gesorgt werden, dass die Teilnehmenden dadurch keinen Nachteil erleiden und an der Arbeit der Sitzung voll teilnehmen können
- 1.3.7 Im Falle der Abwicklung der Kuratoriumssitzung durch das Einsetzen elektronischer Kommunikationsmittel ist das Kuratorium dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder durch ihre persönliche Anwesenheit, durch Bild-oder Tonaufnahme bzw. ausschließlich durch Stimmaufnahme mittels elektronischer Kommunikationsmittel auf identifizierbare Weise eine kontinuierliche Kontakthaltung sichernd am Verlauf der Kuratoriumssitzung eingeschaltet ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit unveränderter Tagesordnung erneut einberufen werden. Bei einer wiederholten Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Schulträgern den Vorschlag zum Widerruf des Kuratoriums bzw. einiger seiner Mitglieder unterbreiten.
- 1.3.8 Als Voraussetzung der Entscheidungsfindung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel ist es notwendig, allen Mitgliedern die technischen Voraussetzungen einer kontinuierlichen, zeitgleichen, reibungslosen und störungsfreien Kontakthaltung zu sichern. Die Überprüfung der Kontakthaltung ist Aufgabe des/der jeweiligen Leiters/Leiterin der Sitzung. Der/die die Sitzung leitende Vorsitzende hat sich vor jedem Tagesordnungspunkt zu vergewissern, ob jedes Kuratoriumsmitglied mithilfe der die persönliche Anwesenheit ersetzenden technischen Telekommunikationsmittel die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten relevanten und damit verbundenen Stellungnahmen, die vorgetragenen Argumente kennenlernte. Der/die Leiter/In der Sitzung ruft die Stimmberechtigten auf identifizierbare Weise einzeln auf, ihre

Stimme abzugeben auf eine Weise, dass anhand der von der Sitzung kontinuierlich, im ganzen Verlauf der Sitzung angefertigten Stimmaufnahmen bzw. aufgrund von Bild-und Tonaufnahmen, der gesamte Verlauf der Entscheidungsfindung genau im Protokoll festgehalten werden kann.

- 1.3.9 Die Entscheidungen des Kuratoriums werden entsprechend der Zahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung getroffen. Die offene Abstimmung wird auf Aufruf des/der leitenden Vorsitzenden nach der Freigabe des Beschlusses zur Abstimmung, mündlich vorgetragen bekannt gegeben. An der mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel durchgeführten Stiftungsratssitzung wird die Auszählung der Stimmen von einer/m Stimmenauszähler/In durchgeführt, der/die zu Beginn der Sitzung für diese Aufgabe durch einen einfachen Beschluss einer Stimmenmehrheit aufgrund des Vorschlags des leitenden Vorsitzenden von den Anwesenden gewählt wurde. Der/die Stimmenauszähler/In kontrolliert und summiert die mithilfe der elektronischen Stimmübertragung bzw. mithilfe der Bild-und Stimmübertragung abgegebenen Stimmen, schließlich stellt er/sie das Ergebnis fest und teilt es den Teilnehmenden der Sitzung mit. Im Falle einer Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Falls auch im zweiten Fall eine erneute Stimmgleichheit entsteht, muss der Beschlussvorschlag als nicht angenommen betrachtet werden.
- 1.3.10 Die Aufnahme des Protokolls einer mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel abgehaltenen Sitzung geschieht durch kontinuierliche Tonaufnahmen bzw. durch die Aufzeichnung von Bild-und Tonaufnahmen sowie durch die Verschriftung dieser auf eine Weise, dass das an der Sitzung Verlautbarte und die gefassten Beschlüsse auf eine beglaubigte Weise auch nachträglich kontrolliert werden können. Für das Erstellen des schriftlichen Protokolls der mit einem elektronischen Datenträger aufgezeichneten Sitzung durch einen/eine Protokollführer/In und die Beglaubigten sorgen die Mitglieder des Kuratoriums bei der Eröffnung der Sitzung mit einem von den Anwesenden gewählte/n Mitglied des Kuratoriums durch einen Beschluss der einfachen Stimmenmehrheit auf Vorschlag des leitenden Vorsitzenden.
- 1.3.11 Auch im Falle der Übertragung der Kuratoriumssitzung durch elektronische Telekommunikationsmittel muss die Forderung der Gültigkeit der Öffentlichkeit gesichert werden, indem die Gemeinnützige Stiftung auf ihrer eigenen Homepage bzw. auf

der Homepage des von ihr getragenen Instituts drei Tage vor dem Tag der Sitzung den Aufruf zu dieser Sitzung bekannt geben muss. Bei einer Garantie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und bei der Entrichtung der entstehenden Kosten kann jeder in das Protokoll der Sitzung und in das Buch mit den Beschlüssen Einsicht gewinnen und es besteht auch die Möglichkeit, davon eine Kopie, einen Abzug anzufertigen. Eine Ausnahme bilden jene Tagesordnungspunkte, die eine geschlossene Sitzung erfordern und über deren Verhandlungen das von der Sitzung erstellte Protokoll nicht öffentlich ist.

- 1.3.12 Die für die Abwicklung der Sitzung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel auftauchenden Kosten werden aufgrund einer vorangehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinnützigen Stiftung und den Mitgliedern gemeinsam getragen, die notwendigen technischen Mittel werden mit gemeinsamer Kraft gesichert. Die Bereitstellung eines die zweisprachig ungarisch und deutsch verlaufende Sitzung unterstützenden Dolmetscherdienstes, für sein/ihr Zuschalten in die elektronischen Kommunikationsmittel für den Verlauf der Sitzung ist Aufgabe der Gemeinnützigen Stiftung.

Der an einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Sitzung angenommene und aus diesem Grunde ungültige Beschluss wird nach dem Zeitpunkt seiner Annahme mit rückwirkender Gültigkeit geltend, wenn der Beschluss 30 Tage nach der Sitzung von allen Mitgliedern einheitlich als gültig anerkannt wird.

#### **1.4. Entscheidungsfindung ohne Abhalten der Sitzung - schriftliche Entscheidungsfindung**

- 1.4.1 Auf Initiative des Kuratoriumsvorsitzenden -bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung ist auch ein Mitglied des Kuratoriums berechtigt, in einem begründeten Fall statt einer Kuratoriumssitzung eine Entscheidungsfindung auf dem Wege der Fernabstimmung zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Regeln zur Vorgehensweise des Kuratoriums, die als Veränderungen in den folgenden Unterkapiteln bei der Entscheidungsfindung ohne Abhalten einer Sitzung zusammengefasst sind.

- 1.4.2 Die Entscheidungsfindung durch Fernabstimmung muss auf folgende Weise initiiert werden: der Beschlusssentwurf muss allen Mitgliedern des Kuratoriums an ihre elektronische Mailadresse auf nachweisbare Weise zugeschickt werden so, dass bei der Aushändigung des Beschlusssentwurfes gleichzeitig auch die Begründung des Vorgehens der schriftlichen Entscheidungsfindung angegeben werden muss. Des Weiteren sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums auch darüber in Kenntnis zu setzen, wie der Verlauf der Fernabstimmung mithilfe elektronischer Telekommunikationsmittel erfolgen wird. Diese Bekanntgabe muss insbesondere Informationen zum Verlauf und den Modus der Stimmabgabe, bezüglich der Abgabefrist sowie die notwendigen Informationen bezüglich des Gegenstands der Entscheidung detailliert enthalten. Der Beschlusssentwurf muss an die Adressierten zeitlich so gesendet werden, dass zwischen dem Tag der Aushändigung des Entwurfs bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens 8 Tage bleiben.
- 1.4.3 Falls ein Mitglied des Kuratoriums zur Entscheidungsfindung eine Sitzung des Kuratoriums mit persönlicher Teilnahme wünscht oder beantragt, muss er/sie seine/ihre diesbezügliche Absicht spätestens 5 Tage vor dem angegebenen Tag der Stimmabgabe der Gemeinnützigen Stiftung mitteilen. Jene Mitglieder des Kuratoriums, die innerhalb des angegebenen Termins der Gemeinnützigen Stiftung keine diesbezügliche Absicht mitteilen, erklären damit, dass sie mit einer Entscheidungsfindung ohne persönliche Teilnahme an einer Sitzung einverstanden sind. Falls innerhalb der angegebenen Frist eines der Mitglieder des Kuratoriums eine Sitzung mit persönlicher Teilnahme initiiert, so muss der Vorsitzende des Kuratoriums- bzw. einer seiner StellvertreterIn, bei der Verhinderung der beiden ein anderes Mitglied des Kuratoriums– innerhalb von 14 Tagen die Kuratoriumssitzung einberufen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, wenn es aufgrund externer Umstände oder wegen der Unaufschiebbarkeit der Entscheidungsfindung seitens des Kuratoriums zu keiner Sitzung kommen kann. Vorliegende Verordnungen sind auch in dem Falle richtungsweisend, wenn irgendein Mitglied des Kuratoriums statt einer schriftlichen Fernabstimmung auf einer Personenidentifikation, auf einer internetbasierten Übertragung von Stimme/Ton und Bild besteht sowie an einer Sitzung mit kontinuierlicher Kontakthaltung mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Entscheidungsfindung teilnehmen möchte.
- 1.4.4 Im Laufe einer ohne persönliche Teilnahme durch Fernabstimmung stattfindenden Entscheidungsfindung müssen die auf die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung bezogenen Verordnungen mit jener Veränderung angewendet werden, dass die Beschlussfassung dann als erfolgreich betrachtet werden kann, wenn bis zum angegebenen Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens so viele gültige Stimmen bei der

Gemeinnützigen Stiftung eintreffen, wie viele stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums bei Haltung einer beschlussfähigen Sitzung anwesend sein müssten. Die Entscheidung wird von der einfachen Mehrheit der innerhalb der Frist gültig abstimmenden Kuratoriumsmitglieder bestimmt.

- 1.4.5 Die abgegebene Stimme kann als gültig betrachtet werden, wenn ohne jeden Zweifel zu identifizieren ist, von welchem Kuratoriumsmitglied das Votum stammt, hinsichtlich seines Inhalts eine eindeutige Stellungnahme bezüglich des Gegenstandes des Beschlusses beweist, und innerhalb der von der Gemeinnützigen Stiftung angegebenen Frist an die angegebene elektronische Mailadresse eingetroffen ist.
- 1.4.6 Der Tag der Beschlussfassung ist der letzte Tag der für die Stimmabgabe angegebenen Frist. Falls alle Stimmabgaben früher eintreffen, ist der Tag der Beschlussfassung der Tag, an dem die letzte Stimmabgabe erfolgte.
- 1.4.7 Das Ergebnis der Fernabstimmung wird vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums – bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden von einem von ihnen gewählten Kuratoriumsmitglied - innerhalb von 3 Tagen der Beschlussfassung bei Festhaltung des Ergebnisses im Protokoll angegeben. Bei einer Stimmgleichheit muss die Abstimmung innerhalb von drei Tagen wiederholt werden. Falls auch das Ergebnis der zweiten Abstimmung eine Stimmgleichheit ergibt, muss die Beschlussfassung als nicht angenommen betrachtet werden.
- 1.4.8 Einen untrennbaren Anhang des über die Fernabstimmung geschriebenen, festgehaltenen Protokolls bilden die von den Kuratoriumsmitgliedern stammenden, ihre Abstimmung enthaltenden, mit dem Original übereinstimmenden papierbasierten Kopien ihrer elektronischen Antwortmails. Im Protokoll muss auch die Tatsache festgehalten werden, welche der abgegebenen Stimmen ungültig sind, bzw. welche Kuratoriumsmitglieder die Möglichkeit der Stimmabgabe auf elektronischem Wege nicht wahrgenommen haben. Des Weiteren muss auch auf die Begründung und die Umstände der Beschlussfassung eingegangen und hingewiesen werden. Zwecks der Information der Öffentlichkeit hat jeder und jede Person die Möglichkeit, in das erstellte Protokoll sowie in das Buch mit der Auflistung der Beschlüsse Einblick zu erhalten und über diese - bei Wahrung der persönlichen Daten - gegen Entgelt einen Abzug oder einen Auszug zu erstellen
- 1.4.9 Das über die Fernabstimmung entstandene Protokoll wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums und von dem bei der Stimmenauszählung mitwirkenden anderen Kuratoriumsmitglied mit der Unterschrift der beiden beglaubigt. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums schickt nach dem Akt der Beglaubigung

das Protokoll unverzüglich an die Mitglieder des Kuratoriums und an die Gemeinnützige Stiftung weiter, zwecks Mitteilung der Ergebnisse und sorgt gleichzeitig auch für die Bekanntgabe dieser Ergebnisse.

- 1.4.10 Der nicht ordnungsgemäß angenommene und daraus folgend ungültige Beschluss erlangt mit rückwirkender Geltung auf den Zeitpunkt seiner Annahme Gültigkeit, wenn der Beschluss innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Beschlussfassung von allen Mitgliedern des Kuratoriums gemeinsam als gültig anerkannt wird.

## **1.5. Das Protokoll der Stiftungsratssitzungen**

- 1.5.1 Über die Stiftungsratssitzungen ist innerhalb von 30 Tagen ein Protokoll in deutscher und ungarischer Sprache anzufertigen, das im Sitz der Gemeinnützigen Stiftung einzusehen ist.

Das Protokoll enthält:

- 1.5.1.1 Name und Sitz der Gemeinnützigen Stiftung, Ort und Zeitpunkt der Sitzung
- 1.5.1.2 aufgrund der Anwesenheitsliste die Anzahl und den Namen der Anwesenden
- 1.5.1.3 aufzählung der geladenen und erschienenen Gäste,
- 1.5.1.4 Angaben zur Feststellung der Beschlussfähigkeit (im Laufe der Sitzung, z.B. erscheint oder entfernt sich ein neues Mitglied)
- 1.5.1.5 die zur Beschlussentwürfen verlautbarten Meinungen, die an den Sitzungen wichtigeren Ereignisse, Äußerungen,
- 1.5.1.6 den genauen Text und die Nummerierung der getroffenen Entscheidungen der Tagesordnung
- 1.5.1.7 das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis gegen den Beschluss oder die Namen der Enthaltungen (genaue Zahlenverhältnis).

- 1.5.2 Als Anlage des Protokolls sind beizufügen:

- 1.5.2.1 die Einladung,
- 1.5.2.2 die Anwesenheitsliste,
- 1.5.2.3 die schriftlichen Vorlagen



- 1.5.3 Der Protokollauszug ist in deutscher und in ungarischer Sprache schriftlich anzufertigen, der abzuheften ist und unter den Dokumenten der nummerierten Stiftung aufzubewahren ist.
- 1.5.4 Das Audiomaterial der Sitzung muss auf einem elektronischen Datenspeicher im Archiv der Gemeinnützigen Stiftung deponiert werden. Auf Wunsch eines Stiftungsratsmitglieds muss diese innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung dem Mitglied des Stiftungsrates zugeschickt werden.
- 1.5.5 Nach Abschluss des Protokolls wird es von dem/der Protokollführer/in und einem beglaubigenden Stiftungsratsmitglied unterschrieben, und muss nach Fertigstellung innerhalb von 8 Tagen dem Stiftungsrat und dem Aufsichtsrat zugeschickt werden

#### **1.6. Die Dokumentation der im Laufe der Tätigkeit des Stiftungsrates entstandenen Schriftstücke und Beschlüsse:**

- 1.6.1 Die im Laufe der Tätigkeit des Stiftungsrates entstandenen Schriftstücke müssen im Archiv der Gemeinnützigen Stiftung untergebracht und aufbewahrt werden gemäß den Vorschriften der Archivarischen Regelung.
- 1.6.2 Die schriftlichen Materialien der Sitzung (Einladung, Beschlussvorlagen) können den Mitgliedern des Stiftungsrates auch per E-Mail zugeschickt werden.
- 1.6.3 Die Beschlüsse, die die Entscheidungen des Stiftungsrates beinhalten, müssen beginnend am Anfang des Kalenderjahres, mit fortlaufender Nummerierung und der Jahreszahl versehen werden. Außerdem muss die Markierung „Kh.“ angewendet werden.
- 1.6.4 Die Beschlüsse der Entscheidungen des Stiftungsrates müssen den genauen Text des Beschlusses, den Termin der Durchführung und den Namen der dafür verantwortlichen Person beinhalten.
- 1.6.5 Die Beschlüsse müssen in deutscher und ungarischer Sprache im Buch der Beschlüsse enthalten sein.
- 1.6.6 Die Beschlüsse, die die von der Gemeinnützigen Stiftung getragenen Institutionen betreffen, müssen innerhalb von 30 Tagen dem Hauptdirektor der Institution und alle Beschlüsse den Stiftungsratsmitgliedern zugeschickt werden.
- 1.6.7 Die Beschlüsse der Stiftungsratssitzungen müssen im Interesse der Sicherung der Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinnützigen

Stiftung AHIM veröffentlicht werden. Die Gemeinnützige Stiftung sichert den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Aufsichtsrates das Recht zur Einsicht in die Schriftstücke zu, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Stiftungsrates entstanden sind.

### **1.7. Die im übertragenden Wirkungsbereich getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Stiftungsrates:**

- 1.7.1 Aufgrund der Bevollmächtigung des Vorsitzenden der Geschäftsordnung müssen auch die gefällten Entscheidungen des Vorsitzenden in Form eines Beschlusses festgehalten werden.
- 1.7.2 Die Dokumentation der formalen und inhaltlichen Kriterien eines Beschlusses des Vorsitzenden stimmen mit dem in den Punkten 1.4.3. - 1.4.6. Festgehaltenen überein, mit dem Unterschied, dass die Markierung „Keh.“ nach der Nummer angemerkt werden muss.

## **2. Sonstige an die Tätigkeit gebundene Regelungen:**

- 2.1. Zur Beglaubigung der Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung ist der Stempel mit folgendem Text in deutscher und ungarischer Sprache zu benutzen:

Audi Hungaria Iskola Intézményfenntartó és  
Működtető  
Közalapítvány  
GYŐR  
Audi Hungaria Schule  
Öffentliche Träger- und Betreiberstiftung

- 2.2. Der Stempel darf von den Stiftungsräten mit Vertretungs- und Signierungsrecht und dem Sekretär benutzt werden.
- 2.3. Für die Aufbewahrung des Stempels sorgt das Sekretariat des Stiftungsrates so, dass unbefugte Personen keinen Zugriff darauf haben.

Der Beitritt zur Gemeinnützigen Stiftung muss – wenn das neue Mitglied es beansprucht – in einer Sondervereinbarung über den Beitritt festgehalten werden

## **VI. Die Wirtschaftsführung der Gemeinnützigen Stiftung**

### **1. Die Art und Weise der Vermögensverwendung**

- 1.1. Für die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Gemeinnützigen Stiftung hat der Stiftungsrat laut der Verfügungen der Gründungsurkunde sowie laut der Geschäftsordnung der Gemeinnützigen Stiftung, weiterhin im Rahmen der durch die Beitretenden zur Gemeinnützigen Stiftung festgelegten und durch den Stiftungsrat angenommenen Bedingungen zu sorgen.
- 1.2. Der Stiftungsrat verrichtet seine Aufgaben, indem er die Tätigkeit der durch die Gemeinnützige Stiftung getragenen Einrichtung unter Beachtung der im Gesetz über Allgemeinbildung festgelegten Tätigkeitsbedingungen sichert und den Jahreshaushaltsplan der Institution bewilligt und ihn mit Aufmerksamkeit verfolgt.
- 1.3. Der Stiftungsrat der Gemeinnützigen Stiftung ist verpflichtet - durch das Sekretariat - für die vorschriftsmäßige Führung der Bücher der Gemeinnützigen Stiftung, für die Herausbildung einer finanziellen und Rechnungslegungsordnung entsprechend der gültigen Rechtsregelungen, für die Festlegung des Nachweises von Belegen, für die Verwaltung und Verwendung von Devisen laut gültiger Rechtsregelung zu sorgen.

### **2. Die Einnahmequellen der Gemeinnützigen Stiftung**

- 2.1. Die staatliche Unterstützung gemäß dem jeweils gültigen Gesetz über Allgemeinbildung sowie aufgrund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan der Republik Ungarn im gegebenen Jahr.
- 2.2. Förderung aufgrund der Bildungsvereinbarung mit dem Ministerium für Humane Ressourcen (EMMI).
- 2.3. Förderung von den Gründern und sonstigen Spendern
- 2.4. Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem deutschen Staat und der Gemeinnützigen Stiftung die zur Förderung der AUDI Hungaria Schule als Bildungseinrichtung im Status „Deutsche Auslandsschule“ festgelegte zweckgebundene Zuwendung
- 2.5. Die Eigeneinnahmen der Gemeinnützigen Stiftung.

- 2.6. Die Gemeinnützige Stiftung kann im Interesse der Verwirklichung ihrer Ziele unter Einhaltung der entsprechenden jeweils gültigen Rechtsvorschriften auch eine Unternehmertätigkeit ausüben. Durch die Unternehmertätigkeit dürfen die Stiftungsziele nicht verletzt werden. Die aus der Unternehmertätigkeit stammenden Einnahmen dürfen nicht aufgeteilt werden, diese sind für die in der Gründungsurkunde festgelegte gemeinnützige Tätigkeit zu verwenden.
- 2.7. Beiträge einheimischer und ausländischer natürlicher und juristischer Personen sowie von Organisationen ohne juristischen Personenstatus.

### **3. Die Ausgaben der Gemeinnützigen Stiftung**

- 3.1. Die Verwirklichung der in der Gründungsurkunde der Gemeinnützigen Stiftung festgelegten Ziele durch die Finanzierung des Haushaltes der Institution.
- 3.2. Die unmittelbaren Ausgaben, die aus der Unternehmer- und Dienstleistungstätigkeit entstehen.
- 3.3. Die unmittelbaren Ausgaben der Organe der Gemeinnützigen Stiftung
- 3.4. Sonstige mittelbare Ausgaben.

### **4. Allgemeine Regeln der Wirtschaftsführung**

- 4.1. Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinnützigen Stiftung ist das finanzielle Startvermögen der Gemeinnützigen Stiftung wie auch dessen Erträge bis zu einer Restsumme von 500.000.- Forint für den Unterhalt der Institution und des Stiftungsrates verwendbar.
- 4.2. Die Gemeinnützige Stiftung kann - mit Ausnahme des staatlichen Regelsatzes - nur aufgrund eines schriftlichen Vertrags an einer staatlichen Förderung vom untergeordneten System des Staatshaushaltes teilhaben. Im Vertrag müssen die Art und Weise sowie die Bedingungen der Abrechnung der Unterstützung bestimmt werden.
- 4.3. Die Gemeinnützige Stiftung kann die verantwortliche Person, den Förderer, sowie die Angehörigen dieser Personen - mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ohne Beschränkung - in keiner Weise eine zweckgebundene Zuwendung zukommen lassen.

- 4.4. Die Gemeinnützige Stiftung darf keine Wechsel- bzw. andere ein Kreditverhältnis verkörpernde Wertpapiere emittieren.
- 4.5. Die Gemeinnützige Stiftung darf zur Förderung des Unternehmens keine die gemeinnützige Tätigkeit gefährdenden Kredite aufnehmen.
- 4.6. Die Gemeinnützige Stiftung darf die vom untergeordneten System des Staatshaushaltes erhaltene Unterstützung nicht dazu benutzen, um Kredite zu decken bzw. abzuzahlen.
- 4.7. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinnützigen Stiftung müssen getrennt geführt werden.
- 4.8. Die Gemeinnützige Stiftung ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bewilligung des Jahresberichts einen Bericht über die Gemeinnützigkeit anzufertigen.
- 4.9. Die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung ist öffentlich, die Gemeinnützige Stiftung sichert den freien Zugang zu den Stiftungsdienstleistungen, dementsprechend kann jede einheimische oder ausländische Privatperson, juristische Person oder Organisation ohne juristische Persönlichkeit gefördert werden, die zu einer der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Stiftungszielen um Förderung bittet.
- 4.10. Die gemeinnützige Stiftung übt keine direkte politische Tätigkeit aus, sie ist unabhängig von Parteien und gewährt ihnen auch keine finanzielle Unterstützung.

## **5. Regeln der Geldverwaltung**

Die Regeln der Geldverwaltung der Gemeinnützigen Stiftung sind in einer extra Regelung enthalten, die aufgrund der gültigen Rechtsregelungen formuliert und die vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bewilligt werden.

## **6. Buchführungsordnung**

Die Gemeinnützige Stiftung arbeitet nach extra angefertigter Rechnungsordnung aufgrund der Verordnung des Finanzministers über die Belegführung nach Rechnungslegung. Die Regelung berücksichtigt auch die durch die Europäische Gemeinschaft vorgeschriebene spezielle Belegungsregelung.

## **7. Inventurordnung**

Über die Vermögensgegenstände, die sich im Gebrauch (im Besitz) und im Eigentum der Gemeinnützigen Stiftung befinden, muss laut der festgelegten in der getrennt

angefertigten Inventurregelung vorgegangen werden, es muss eine Inventurüberprüfung durchgeführt werden.

## **8. Verpflichtung, Bankverfügung, Anweisung**

8.1. In Bezug auf die Gemeinnützige Stiftung kann der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Fall bei seiner/ihrer Verhinderung jede Vizevorsitzende aufgrund des vom Stiftungsrat vorher angenommenen Jahresfinanzierungsplans Verpflichtungen übernehmen.

8.2. Zur Ausübung des Verfügungsrechts über das Bankkonto der Stiftung ist die gemeinsame Unterschrift von zwei Personen erforderlich, laut Folgendem:

8.2.1. der/die Vorsitzende des Stiftungsrates und der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates oder

8.2.2. der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates und ein Mitglied des Stiftungsrates, oder

8.2.3. der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates und ein Mitglied des Stiftungsrates.

8.2.4. der/die Vorsitzende des Stiftungsrates und der/die andere stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

8.3. Anweisung, Genehmigung zu den Auszahlungen zu Lasten von Ausgabenvoranschlägen. Anweisung wird aufgrund der Regelung zur Geldverwaltung, Anweisung, Gegenzeichnung und Verpflichtungsübernahme durchgeführt.

## **9. Öffentlichkeit und Datenschutz**

9.1 Die Ordnung über das Einsehen und das Kopieren der mit der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung und ihrer Organe entstandenen Dokumente, die Handhabung von Anfragen bzgl. des Kennenlernens von allgemeinen Daten sowie die Veröffentlichung dieser Daten kann aufgrund einer dafür erstellten Regelung erfolgen.

9.2 Anhand der Datenschutz- und der Datensicherungsregelung wird bestimmt, wie die durch die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Organe zusammenhängenden und entstandenen persönlichen Daten gehandhabt werden müssen.

## **VII. Abschlussbestimmungen**

1. Für die in der Geschäftsordnung nicht geregelten Fragen sind die Gründungsurkunde, das V. Gesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 2013 über Koalitionsrecht, den gemeinnützigen Rechtsstand sowie das Gesetz CLXXV

vom Jahre 2011 über den Betrieb und Förderung von nichtstaatlichen Organisationen und die bezüglichlichen Rechtsregeln anzuwenden.

**2.** Neben der Organisations- und Geschäftsordnung müssen folgende Dokumente angefertigt werden:

2.1. Regelung über die Kostenrückerstattung für die Mitglieder des Stiftungsrates und des Aufsichtsrates

2.2. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

2.3. Regelung über die Geldverwaltung, über Anweisung, über das Gegenzeichnen und über Verpflichtungsübernahme

2.4. Regelung der Inventurführung

2.5. Regelung der Akten-und Dokumentenführung

2.6. Regelung über Spendenannahmen

2.7. Anforderungen der "Deutschen Auslandsschule"

2.8. Arbeitsbeschreibung des Hauptdirektors der AUDI Schule

2.9. Beschreibung des Arbeitsbereiches des Sekretärs des Stiftungsrates

2.10. Buchungsführungspolitik und Beilagen

2.11. Regelung der öffentlichen Beschaffung

2.12. Regelung über die Handhabung der Anfragen des Kennenlernens allgemeiner Daten sowie die Regelung über die Ordnung der Publizität von Daten

2.13. Datenschutz-und Datensicherungsregelung

**3.** Diese Geschäftsordnung hat der Stiftungsrat auf seiner Sitzung am 26. März 2021 mit dem Beschluss Nr. Kh. 12/2021. (26.03.) genehmigt.

Győr, den 26. März 2021

Péter Lőre  
Vorsitzender des Kuratoriums